

Aktuelle Coronahilfen im Überblick – Maßnahmen und Details

Eine Information der ECOVIS Unternehmensberatung GmbH
28. Mai 2021

Neuerungen sind grau hinterlegt.
Für mehr Infos folgen Sie uns auf [LinkedIn](#)

IMPRESSUM

Herausgeber: ECOVIS Unternehmensberatung GmbH, Christoph-Rapparini-Bogen 27, 80639 München, Email: eub@ecovis.com

ECOVIS Mandantenrundschriften basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Inhalt

| | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------|----|
| 1 | Übersicht der Corona-Zuschüsse | 4 |
| 2 | Überbrückungshilfe III | 5 |
| 3 | Neustarthilfe | 16 |
| 4 | Härtefallhilfe | 23 |
| 5 | EU-Beihilferecht | 25 |
| 6 | Kurzfristige Maßnahmen zur Sicherung der Liquidität..... | 27 |
| 7 | Sonderprogramme des Bundes (Corona Schutzschild)..... | 28 |
| 8 | Finanzielle Hilfen (Kredite und Darlehen)..... | 29 |
| 9 | Sonderprogramme Bayern..... | 38 |
| 10 | Sonderprogramme in Sachsen..... | 43 |
| 11 | Sonderprogramme in Thüringen | 46 |
| 12 | Sonderprogramme in Baden-Württemberg..... | 48 |
| 13 | Beratungsförderung | 50 |
| 14 | Digitalisierung – Aktuelle Förderprogramme..... | 51 |
| 15 | Empfehlungen für Landwirte | 53 |
| 16 | Flächenprämie für Waldbesitzer | 54 |
| 17 | Investitionsprogramm Landwirtschaft | 55 |
| 18 | Sonstige Unterstützungen | 57 |
| 19 | Regelungen für Kultur- und Sportveranstalter, Freizeiteinrichtungen..... | 58 |
| 20 | Anlage | 60 |

Ansprechpartner der Unternehmensberatung

Wir unterstützen Sie bei der Umsetzung und Beantragung von Coronahilfen. Kontaktieren Sie unsere Kolleginnen und Kollegen der Unternehmensberatung.

Unsere Experten in Bayern

- > Rainer Priglmeier, Telefon: 08731/7596-70, rainer.priglmeier@ecovis.com
- > Andreas Bachmeier, Telefon: 08731/7596-71, andreas.bachmeier@ecovis.com
- > Andreas Steinberger, Telefon: 08731/7596-72, andreas.steinberger@ecovis.com
- > Alexander Waschinger, Telefon: 08731/7596-76, alexander.waschinger@ecovis.com
- > Erich Daxberger, Telefon: 08731/7596-73, erich.daxberger@ecovis.com
- > Dr. Holger Fischer, Telefon: 0911/20685-56, holger.fischer@ecovis.com
- > Florian Krome, Telefon: 0911/20685-56, florian.krome@ecovis.com

Unsere Experten für Sachsen und Thüringen

- > Sabine Winter, Telefon: 03763/418822-1, sabine.winter@ecovis.com
- > Mike Rudolph, Telefon: 03763/418822-6, mike.rudolph@ecovis.com
- > Steffen Wartenberg, Telefon: 0351/26315-17, steffen.wartenberg@ecovis.com
- > Andreas Opolka, Telefon: 03763/41882213, andreas.opolka@ecovis.com

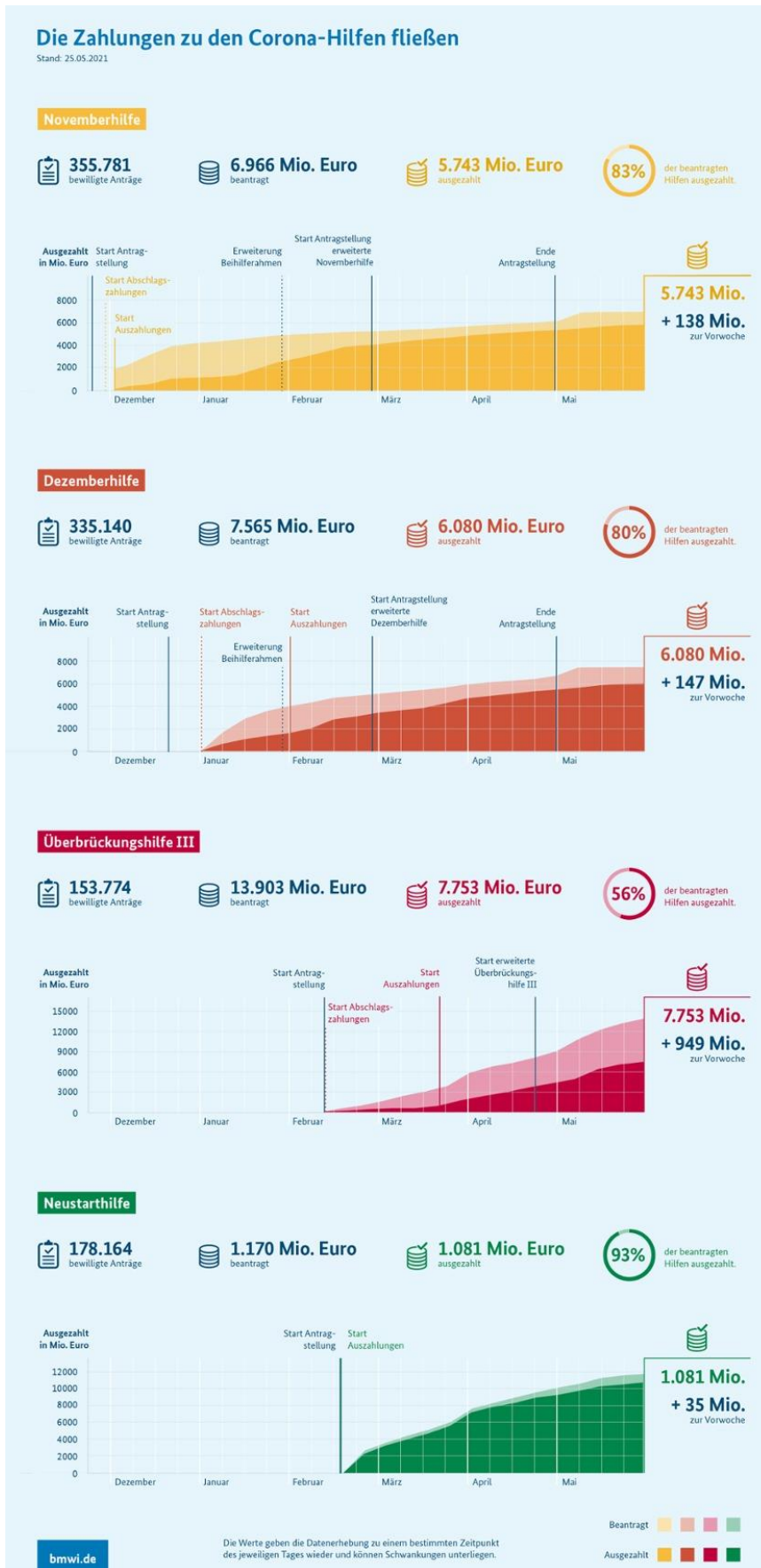
Bei Fragen zu Marketing und digitale Markterschließung

- > Lena Adlhoch, Telefon: 08731/7596-82, lena.adlhoch@ecovis.com

Bei Fragen zu **Hard- und Softwarethemen, Netzwerk, Websites, Online-Shops** stehen unsere Netzwerkpartner der **ITTARO GmbH** zur Verfügung, www.ittaro.com

- > Hendrik Fülle, Telefon: 08731/7596-42, hendrik.fuelle@ittaro.com

1 Übersicht der Corona-Zuschüsse



2 Überbrückungshilfe III [\(Link\)](#)

Ziel des Programms?

Ziel des Programms ist die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen, die durch Corona-bedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Diesen Unternehmen wird für die Monate November 2020 bis Juni 2021 eine weitergehende Liquiditätshilfe zu ihrer Existenzsicherung gewährt. Die Mitwirkung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, eines vereidigten Buchprüfers oder Rechtsanwalts ist Voraussetzung für die Förderung.

Wer ist antragberechtigt?

Antragsberechtigt sind Unternehmen bis zu einem Umsatz von **750 Mio. Euro im Jahr 2020**, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen (inkl. landwirtschaftlicher Urproduktion), die wirtschaftlich am Markt tätig sind und zum Stichtag 31. Dezember 2020 zumindest einen Beschäftigten (unabhängig von der Stundenanzahl) hatten (inklusive gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen).

Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten, sind entsprechend für November und/oder Dezember für die Überbrückungshilfe III nicht antragsberechtigt. Die Überbrückungshilfe III kann in solchen Fällen nur dann beantragt werden, wenn die Anträge auf November- und/oder Dezemberhilfe zuvor zurückgenommen wurden.

Gemeinnützige Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen ohne Beschäftigte können Ehrenamtliche (einschließlich Personen, die Vergütungen im Rahmen der Übungsleiterpauschale oder der Ehrenamtspauschale erhalten) als Beschäftigte zählen. Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Unternehmen anderer Rechtsformen ohne weitere Beschäftigte (neben den Inhabern) muss zumindest ein Gesellschafter im Haupterwerb für das Unternehmen tätig sein. Gleiches gilt für Ein-Personen-Gesellschaften, insbesondere Ein-Personen-GmbH und Ein-Personen-GmbH & Co. KG, deren einziger Beschäftigter der Anteilsinhaber als sozialversicherungsfreier Geschäftsführer ist. Gemeinnützige Organisationen (i. S. d. §§ 51 ff AO) wie beispielsweise Jugendherbergen, Schullandheime, Familienferienstätten, Träger des internationalen Jugendaustauschs oder der politischen Bildung, sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe oder freie Träger der Auslandsadoptionsvermittlung sind somit antragsberechtigt.

- > Der Antragsteller darf sich am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befunden haben.
- > Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten sind bei der Überbrückungshilfe III für die Monate November und/oder Dezember 2020 nicht antragsberechtigt.

Unternehmen in Schwierigkeiten

Für kleine und Kleinstunternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz und/oder einer Jahresbilanzsumme von weniger als 10 Mio. Euro gilt diese Definition nur dann, wenn sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind oder sie bereits Rettungsbeihilfen oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

Was sind die Fördervoraussetzungen?

- > Antragsberechtigt sind Unternehmen, in im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 einen Corona-bedingten Umsatzrückgang von mindestens **30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 aufweisen**.
- > Der Antragsteller hat zu versichern und soweit möglich darzulegen, dass die ihm entstandenen Umsatzeinbrüche, für die Überbrückungshilfe beantragt wird, Corona-bedingt sind. Der prüfende Dritte

hat die Angaben des Antragstellers auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität zu prüfen und zu bestätigen, dass ein Corona-bedingter Umsatzrückgang vorliegt.

Liegt der Umsatz eines Unternehmens im Jahr 2020 bei mindestens 100 Prozent des Umsatzes des Jahres 2019, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass etwaige monatliche Umsatzschwankungen des Unternehmens nicht Corona-bedingt sind. Dies gilt nicht, wenn der prüfende Dritte bestätigt, dass der Antragsteller individuell von einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch betroffen ist und sonstige Gründe darlegen kann, die eine gleichwohl positive Umsatzentwicklung im Jahr 2020 nachvollziehbar erscheinen lassen. Das kann beispielsweise die Eröffnung neuer Betriebsstätten oder der Zukauf von Unternehmen im Jahr 2020 sein.

Im Antragsformular ist eine Erklärung anzukreuzen, dass der Umsatz im Jahr 2020 nicht mindestens 100 Prozent des Umsatzes des Jahres 2019 betrug oder dass ein Nachweis geführt wird, dass die in Ansatz gebrachten monatlichen Umsatzrückgänge tatsächlich Corona-bedingt sind.

Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet worden sind, Soloselbständige oder selbständige Angehörige der freien Berufe, die ihre selbständige oder freiberufliche Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 aufgenommen haben, können als Vergleichsumsatz wahlweise den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 heranziehen, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September 2020 in Ansatz bringen. Alternativ können diese Unternehmen bei der Ermittlung des notwendigen Referenzumsatzes auf den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde, abstellen. Für sie gilt eine maximale Höhe der Überbrückungshilfe von insgesamt 1.800.000 Euro.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Überbrückungshilfe III kann für bis zu acht Monate (November 2020 bis Juni 2021) beantragt werden. Der maximale Zuschuss beträgt 1.500.000 Euro, bzw. bei verbundene Unternehmen 3.000.000 Euro pro Fördermonat. Die Auszahlung der Förderung erfolgt bis zu den durch das europäische Recht vorgegebenen beihilferechtlichen Obergrenzen und nur soweit diese noch nicht verbraucht sind. Der Unternehmerlohn ist nicht förderfähig.

Die Förderhöhe für das einzelne Unternehmen bemisst sich nach den Umsatzeinbrüchen der Fördermonate im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Jahr 2019. Kleine und Kleinstunternehmen sowie Soloselbständige oder selbständige Angehörige der freien Berufe können wahlweise den jeweiligen monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 zum Vergleich heranziehen.

Die Überbrückungshilfe III erstattet einen Anteil in Höhe von

- > bis zu 100 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %
- > bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 50 % und \leq 70 %
- > bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 30 % und < 50 %

im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019.

Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30 % gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe III für den jeweiligen Fördermonat.

Eigenkapitalzuschuss

Für Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent innerhalb des Zeitraums von November 2020 bis Juni 2021 werden folgende Aufschläge auf die Überbrückungshilfe III im jeweiligen Monat des Erreichens der Schwelle gewährt:

| Monate mit Umsatzeinbruch \geq 50 | Prozent Höhe des Zuschlags |
|-------------------------------------|----------------------------|
| 1. und 2. Monat | Kein Zuschlag |
| 3. Monat | 25 Prozent |
| 4. Monat | 35 Prozent |
| 5. und jeder weitere Monat | 40 Prozent |

Die Zuschläge werden auf die die Summe der Fixkostenerstattungen nach Nr. 1 bis 11 (siehe nachfolgende Auflistung) gewährt.

Die entsprechenden Monate müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Es werden nur Monate berücksichtigt, für die Überbrückungshilfe III beantragt wurde. Bei Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten, wird im jeweiligen Monat November und /oder Dezember ein Umsatzrückgang von 50 Prozent angenommen.

Beispiel 1: Ein Unternehmen A erleidet in den Monaten Januar, Februar und März 2021 einen Umsatzeinbruch von 55 Prozent. Das Unternehmen hat jeden Monat 10.000 Euro betriebliche Fixkosten aus Fixkostenziffern Nr. 1 bis 11 (u.a. Mietverpflichtungen, Zinsaufwendungen und Ausgaben für Elektrizität, Wasser und Heizung) und beantragt dafür die Überbrückungshilfe III. Das Unternehmen erhält eine reguläre Förderung aus der Überbrückungshilfe III in Höhe von jeweils 6.000 Euro für Januar, Februar und März (60 Prozent von 10.000 Euro). Es erhält für den Monat März zusätzlich einen Eigenkapitalzuschuss in Höhe von 1.500 Euro (25 Prozent von 6.000 Euro).

Beispiel 2: Ein Unternehmen B erleidet in den Monaten Dezember 2020 sowie Januar, Februar und Mai 2021 einen Umsatzeinbruch von 55 Prozent. Im März und April 2021 liegt der Umsatzeinbruch bei 45 Prozent. Das Unternehmen hat jeden Monat 20.000 Euro betriebliche Fixkosten aus Fixkostenziffern Nr. 1 bis 11 (siehe Beispiel 1) und beantragt dafür Überbrückungshilfe III. Das Unternehmen erhält eine reguläre Förderung aus der Überbrückungshilfe III für die Fixkostenziffern Nr. 1 bis 11 in Höhe von jeweils 12.000 Euro für Dezember 2020 sowie für Januar, Februar, März, April und Mai 2021 (60 Prozent von 20.000 Euro). Es erhält für den Monat Februar 2021 zusätzlich einen Eigenkapitalzuschuss in Höhe von 3.000 Euro (25 Prozent von 12.000 Euro) und für den Monat Mai 2021 einen Eigenkapitalzuschuss in Höhe von 4.200 Euro (35 Prozent von 12.000 Euro). Für die Monate März und April 2021 qualifiziert es sich nicht für den Eigenkapitalzuschuss, erhält aber die reguläre Förderung der Überbrückungshilfe III, da es den notwendigen Umsatzrückgang von 30 Prozent vorweisen kann.

Was zählt zu Fixkosten?

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten gemäß der folgenden Liste:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrages, wobei für das Gesamtjahr ermittelte Abschreibungsbeträge auf den jeweiligen Förderzeitraum anzupassen sind.
5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV (Der Begriff „notwendig“ ist hierbei eng auszulegen. Es können defekte Wirtschaftsgüter erstattet werden. Eine Erneuerung z.B. modisch überholter Wirtschaftsgüter kann nicht angesetzt werden
7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung und Reinigung
8. Grundsteuern
9. Betriebliche Lizenzgebühren
10. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
11. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona Überbrückungshilfe anfallen
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 11 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
13. Kosten für Auszubildende
14. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten. Investitionen in Digitalisierung einmalig bis zu 20.000 Euro. Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind
15. Marketing- und Werbekosten (max. in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019). Förderfähig sind Kosten, die im Förderzeitraum (November 2020 – Juni 2021) angefallen sind
16. Ausgaben für Hygienemaßnahmen, die im Förderzeitraum (November 2020 – Juni 2021) angefallen sind

Sämtliche betriebliche Fixkosten der Ziffern **1 bis 10** sind nur dann förderfähig, wenn sie vor dem 1. Januar 2021 privatrechtlich bzw. hoheitlich begründet worden sind, soweit nicht anders angegeben.

Davon ausgenommen sind Fixkosten, die nach dem 1. Januar 2021 entstehen und betriebsnotwendig sind, beziehungsweise zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich sind (z. B. Leasingverträge, die ausgelaufen sind, und ein vorher vorhandenes, erforderliches Objekt (z. B. Fahrzeug) durch ein neues ersetzen. Dabei sind maximal die Kosten in bisheriger Höhe ansetzbar. Bei Kosten der notwendigen Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Vermögensgegenständen i. S. v. Ziffer 6 gilt die Frist als erfüllt, wenn sich der Vermögensgegenstand zum 1. Januar 2021 im Vermögen des Antragstellenden befand.

Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbundes sind explizit nicht förderfähig.

Bezüglich der Fixkostenblöcke 14 und 16 gibt es immer wieder Diskussionen, welche Kosten aufgenommen werden können. Hierzu sind derzeit sogenannte Positivlisten im Umlauf, bei denen es sich um unverbindliche bzw. ggf. unzutreffende Aufstellungen handelt.

In der aktuellen FAQ wurde nun der Anhang 4 eingefügt. Hier hat das BMWi nun konkrete Beispiele aufgeführt:

Beispiele für Investitionen in Digitalisierung gemäß Ziffer 2.4 Position 14

- > Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops
- > Eintrittskosten bei großen Plattformen
- > Lizenzen für Videokonferenzsystem
- > Bearbeitung/Aktualisierung des Internetauftritts/der Homepage zur Umsetzung von Click-and-Collect oder Click-and-Meet Konzepten
- > Anschaffung von Hardware und Software-Lizenzen zur Umsetzung von Homeoffice-Lösungen
- > Investitionen in digitales Marketing (Social Media, SEO, SEA, e-Mail Marketing, etc.)
- > Neuinvestitionen in Social-Media-Aktivitäten
- > Kompetenz-Workshops in digitalen Anwendungen
- > Weiterbildungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung digitaler Geschäftsmodelle
- > Update von Softwaresystemen zur Weiterentwicklung digitaler Geschäftsmodelle
- > Implementierung von digitalen Buchungs-, Reservierungs- und Warenwirtschaftssystemen
- > Wechsel des Kassensystems, um neue digitale Services zu ermöglichen z. B. "am Tisch per Handy ordern"
- > Entwicklung oder Anpassung App für Kundenregistrierung
- > Ausrüstung zur Bereitstellung digitaler Service Angebote (Kamera, Mikrofon, etc.)
- > Foto-/Video-Shootings, wenn sie zur Ausübung der betrieblichen oder selbstständigen Tätigkeit erforderlich sind

Beispiele für Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen gemäß Ziffer 2.4 Position 14

- > Abtrennungen, Trennwände und Plexiglas
- > Teilung von Räumen
- > Absperrungen oder Trennschilder
- > Errichtung von Doppelstrukturen im Indoorbereich, um Schlangenbildung im To-Go-Geschäft vorzubeugen (zweite Theke)
- > Umstrukturierung des Gastraums im Restaurantbereich zur Einhaltung der Sitzabstände (z. B. Elektroinstallationsarbeiten zur Verlegung von Lampen über den Tischen)
- > Umrüstung von Türschließanlagen auf kontaktlos
- > Bauliche Erweiterung des Außenbereichs
- > Bauliche Maßnahmen zur Nutzung des Außenbereichs bei schlechterem Wetter (bspw. Überdachung)

Beispiele für Hygienemaßnahmen bzw. Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche gemäß Ziffer 2.4 Position 16

- > Anschaffung mobiler Luftreiniger bspw. durch Hepafilter oder UVC-Licht

- > Nachrüstung bereits bestehender stationärer Luftreiniger bspw. durch Hepafilter oder UVC-Licht
- > Anschaffung Handtrockner bspw. mit Hepafilter oder UVC-Licht
- > Anschaffung Dampfreiniger mit UVC-Licht zur Oberflächen- und Bodenreinigung
- > Anschaffung von Besucher-/Kundenzählgeräten
- > Anschaffung mobiler Raumteiler
- > Schulung von Mitarbeiter/innen zu Hygienemaßnahmen
- > Nicht-bauliche Maßnahmen zur Nutzung des Außenbereichs bei schlechterem Wetter (Heizpilz, Sonnenschirm, etc.)
- > Einmalartikel zur Umsetzung von Hygienemaßnahmen, wie Schnelltests, Desinfektionsmitteln und Schutzmasken.

Es handelt sich um beispielhafte Maßnahmen. Diese oder ähnliche Maßnahmen sind förderfähig, wenn sie den FAQs entsprechen und die Kosten der Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen stehen. Die Maßnahme muss primär der Existenzsicherung des Unternehmens in der Pandemie dienen. Die Hygienemaßnahmen müssen Teil eines schlüssigen Hygienekonzeptes sein. **Eine Begründung und Einzelfallprüfung ist in jedem Fall erforderlich.** Die Liste benennt nur beispielhaft Fördergegenstände und trifft keine Aussage über die durch die Bewilligungsstelle festzustellende tatsächliche Förderfähigkeit im Einzelfall bzw. die Höhe der Kostenerstattung, die vom Umsatzeinbruch abhängt.

Sonderregelung Reisebranche

- > Förderfähig sind Provisionen bzw. Serviceentgelte von Reisebüros sowie kalkulierte Margen von Reiseveranstaltern für Reisen (Pauschalreisen oder Reiseeinzelleistungen), die seit dem 18. März 2020 storniert wurden (Rücktritt eines Teils vom Vertrag) und im Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 angetreten worden wären. Diese Regelung gilt entsprechend für Reisen, die nach dem 18. September 2020 gebucht wurden, aber vor dem 1. November 2020 angetreten werden sollten. Diese Provisionen/Serviceentgelte sowie kalkulierte Margen sind bei der Antragstellung den Fördermonaten (November 2020 bis Juni 2021) zu gleichen Teilen zuzuschlagen oder in einem beliebig zu wählenden Fördermonat anzusetzen (Wahlrecht).
- > Die Personalkostenpauschale für die Reisewirtschaft wird unabhängig von der allgemeinen Personalkostenpauschale nach Nummer 12 gewährt. Die Personalkostenpauschale für die Reisewirtschaft beträgt 50 Prozent der tatsächlichen Ausfall- und Vorbereitungskosten. Die Antragssteller haben ein Wahlrecht, ob die Pauschale anhand der nachgewiesenen externen Ausfall- und Vorbereitungskosten oder anhand der nachgewiesenen tatsächlich angefallenen Personalmehrkosten geltend gemacht wird.
- > Bei der Antragstellung können die Ausfall- und Vorbereitungskosten frei auf die Monate November 2020 bis Juni 2021 verteilt werden, für die das Unternehmen antragsberechtigt ist. Die Erstattung dieser so aufgeteilten Summen erfolgt – wie auch bei den anderen Fixkosten in diesem Monat – anhand des jeweiligen Umsatzeinbruchs im entsprechenden Fördermonat (November 2020 bis Juni 2021). Antragstellende dürfen die für sie günstigste Aufteilung vornehmen. Dies gilt entsprechend für Reisen, die nach dem 18. September 2020 gebucht wurden, aber vor dem 1. November 2020 angetreten werden sollten.
- > Gleichartige Leistungen aus der Überbrückungshilfe I und II (d.h. für die Monate Juni bis Dezember), Zahlungen der November- und Dezemberhilfe, das Kurzarbeitergeld sowie Versicherungsleistungen werden für den jeweils entsprechenden Monat angerechnet. Für Reisen, die in den Fördermonaten (November 2020 – Juni 2021) dieser FAQ angetreten werden sollten, gilt: Für dieselbe Reise dürfen nur entweder externe Ausfall- und Vorbereitungskosten oder Provision/Serviceentgelt bzw. kalkulierte Margen im Rahmen der Überbrückungshilfe III geltend gemacht werden.

- > Förderfähig sind für die Reisewirtschaft darüber hinaus für jeden Fördermonat 20 Prozent der im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallenen Lohnsumme (Anschubhilfe). Die Anschubhilfe wird unabhängig von der allgemeinen Personalkostenpauschale nach Ziffer 2.4. Nummer 12 gewährt. Der Förderhöchstbetrag der Anschubhilfe im gesamten Förderzeitraum beträgt 2 Mio. EUR.

Sonderregelung zu Abschreibungen von Warenbeständen

Für Einzelhändler, Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender (Professionelle Verwender verderblicher Ware sind z. B. Kosmetikstudios, Frisörsalons -Kosmetikprodukte- oder Gastronomie -Lebensmittel-) wird die Abschreibungsmöglichkeit unter Ziffer 4 der förderfähigen Maßnahmen unter den folgenden Voraussetzungen auf das Umlaufvermögen erweitert, sofern es sich um Wertverluste aus verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware (d.h. saisonale Ware der Wintersaison 2020/2021) handelt.

Ein Indikator für verderbliche Ware ist u.a. der (bevorstehende) Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums Schnittblumen und (Topf-)Pflanzen im Garten- und Gemüsebau gelten auch als verderbliche Waren. Gleiches gilt für Produkte, die Corona-bedingt nicht verkauft werden konnten und auch zukünftig nicht mehr verkäuflich sind (etwa jahresgebundene Kalender, ggf. veraltete Reiseführer oder spezifische Merchandise-Artikel abgesagter Veranstaltungen).

- > Die Sonderregelung kann in Anspruch genommen werden von Unternehmen des Einzelhandels, Herstellern, Großhändlern und professionellen Verwendern. Das gilt auch für Kooperationen von Einzelhändlern. Dabei darf die Sonderregelung entweder von der Einkaufskooperation oder von dem Einzelhändler in Anspruch genommen werden. Eine Abschreibung derselben Ware sowohl beim Einzelhändler als auch bei der Einkaufskooperation ist nicht zulässig. Hersteller und Großhändler von verderblicher Ware für die Gastronomie und den Garten- und Gemüsebau (Zierpflanzenerzeuger) können die Sonderregelung für Einzelhändler ebenfalls in Anspruch nehmen. Eine Abschreibung derselben Ware bei verschiedenen Unternehmen ist nicht gestattet. Einzelhandelsunternehmen, die im Vergleichsmonat in 2019 mindestens 70 % ihres Umsatzes durch stationären Handel erzielten, gelten für Zwecke dieser Regelung als antragsberechtigt.
- > Wenn die Sonderregelung durch Hersteller, Großhändler oder professionelle Verwender in Anspruch genommen wird, so darf nur Ware angesetzt werden, die nicht bereits von einem Einzelhändler oder einem anderen Unternehmen angesetzt wurde. Eine Abschreibung derselben Ware auf verschiedenen Wirtschaftsstufen ist nicht zulässig. Hersteller haben auf den Fabrikabgabepreis abzustellen.
- > Bei der nach den Regeln der handelsrechtlichen Rechnungslegung vorzunehmenden Warenwertabschreibung können ausschließlich aktuelle Wintersaisonwaren und verderbliche Waren zum Ansatz gebracht werden, die vor dem 1. Januar 2021 eingekauft wurden und bis 28. Februar 2021 ausgeliefert wurden. Maßgeblich zur Bestimmung des Einkaufsdatums ist der Zeitpunkt der verbindlichen Bestellung. Aktuelle Wintersaisonwaren umfassen nicht die Ware, die bereits in der vorherigen Wintersaison 2019/2020 oder davor zum Verkauf angeboten wurde. Wintersaisonware ist Ware, die nicht saisonübergreifend im Sortiment des Händlers bzw. der Einkaufskooperation vorhanden ist und stark überdurchschnittlich in den Wintermonaten abgesetzt wird. Bei Waren, die regelmäßig ein- und verkauft werden, wird keine dauerhafte Wertminderung angenommen.
- > Bei der nach den Regeln der handelsrechtlichen Rechnungslegung vorzunehmenden Warenwertabschreibung können aktuelle Frühling-/Sommersaisonwaren zum Ansatz gebracht werden, die vor dem 1. April 2021 eingekauft wurden und bis 31. Mai 2021 ausgeliefert wurden.
- > Maßgeblich zur Bestimmung des Einkaufsdatums ist der Zeitpunkt der verbindlichen Bestellung. Aktuelle Frühling-/Sommersaisonwaren umfassen nicht die Ware, die bereits in der vorherigen Frühling-/Sommersaison 2020 oder davor zum Verkauf angeboten wurde.
- > Saisonware ist Ware, die nicht saisonübergreifend im Sortiment des Händlers bzw. der Einkaufskooperation vorhanden ist und stark überdurchschnittlich in den Winter- bzw. Frühlings- bzw.

Sommermonaten abgesetzt wird. Bei Waren, die regelmäßig ein- und verkauft werden, wird keine dauerhafte Wertminderung angenommen.

- > Für die Ermittlung der kumulierten Einkaufspreise sind auch aktivierungspflichtige Anschaffungsnebenkosten nach § 255 Abs. 1 HGB zu berücksichtigen. Sonstiger Aufwand bleibt unberücksichtigt; dies gilt insbesondere für den sonstigen Einkaufs- und Verkaufsaufwand.
- > Für die Ermittlung der kumulierten Abgabepreise kann das Unternehmen Wertberichtigungen nach den Regeln der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Ermittlung der Warenwertabschreibung heranziehen. Von den so berechneten Warenabschreibungen können 100 Prozent als Fixkosten zum Ansatz gebracht werden. Zur Vereinfachung können bei Antragstellung für die Wertberichtigung pauschalierte Werte angesetzt werden. Bei der Schlussrechnung ist eine Einzelbewertung der Bestände vorzunehmen.
- > Die Warenwertabschreibung berechnet sich aus der Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise für die gesamte betrachtete Ware. Der Begriff "gesamte betrachtete Ware" bezieht sich auf am Stichtag noch nicht abverkaufte Ware. Bereits verkaufte Ware bleibt bei der Betrachtung außen vor. Die gesamte betrachtete Ware bezieht sich hierbei auf förderfähige Ware im Sinne der Sonderregelung (d.h. verderbliche Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegende Ware). Sonstige Ware, die nicht als förderfähig im Sinne der Sonderregelung gilt, (einschließlich Kommissionsware) bleibt bei der Berechnung der Warenwertabschreibung unberücksichtigt.
- > Für die Ermittlung der kumulierten Abgabepreise kann das Unternehmen Wertberichtigungen nach den Regeln der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Ermittlung der Warenwertabschreibung heranziehen. Von den so berechneten Warenabschreibungen können 100 Prozent als Fixkosten zum Ansatz gebracht werden. Zur Vereinfachung können bei Antragstellung für die Wertberichtigung pauschalierte Werte angesetzt werden. Alle Preise sind als Nettogrößen zu verstehen, d.h. Verkaufspreise sind um die Umsatzsteuer und Einkaufspreise um die Vorsteuer zu bereinigen. Dies gilt auch für die aktivierungspflichtigen Anschaffungsnebenkosten nach § 255 Abs. 1 HGB. Als Stichtag, ab dem die Kumulierung der Abgabepreise vorgenommen wird, gilt Wintersaisonware der 31. Dezember 2020 bzw. bei Frühlings-/Sommersaisonware der 31. März 2021 oder ein späterer Zeitpunkt nach Wahl des Antragstellers. Zu diesem Stichtag ist eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Saisonware und verderblichen Ware vorzunehmen. Bei der Schlussrechnung ist eine Einzelbewertung der Bestände vorzunehmen. Stichtag für die Bewertung der Wintersaisonware ist der 30. Juni 2021. Stichtag für die Bewertung der Frühlings-/Sommersaisonware ist der 31. Dezember 2021. Zu bewerten sind zu diesen Stichtagen die Abgabepreise der betrachteten und veräußerten Waren und etwaige Restwerte noch vorhandener Restbestände der betrachteten Waren. Werterhellende Tatsachen nach den jeweiligen Stichtagen sind nicht zu berücksichtigen.
- > Eine Vernichtung von einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware ist zu vermeiden. Deshalb sind für die Ermittlung des förderfähigen Betrags die kumulierten Abgabepreise mit wenigstens 10 % der kumulierten Einkaufspreise anzusetzen. Wird unverkäufliche Ware für wohltätige Zwecke gespendet, kann ein Abgabepreis von Null angesetzt werden.
- > Die summierten förderfähigen Kosten (für die gesamte betrachtete Ware) können frei auf die Fördermonate der Laufzeit der Überbrückungshilfe aufgeteilt werden, für die der Antragsstellende antragsberechtigt ist. Eine monatliche Höchstgrenze für die ansatzfähigen Abschreibungen pro Fördermonat existiert nicht, allerdings sind bei der Aufteilung der förderfähigen Fixkosten auf die Fördermonate die allgemeinen Obergrenzen für die Zuschüsse pro Fördermonat zu beachten. Die Erstattung dieser so aufgeteilten Summe erfolgt – wie auch bei den anderen Fixkosten in diesem Fördermonat – anhand des jeweiligen Umsatzeinbruchs im entsprechenden Fördermonat. Antragsstellende dürfen die für sie günstigste Aufteilung vornehmen.
- > Dabei sind umfassende Dokumentations- und Nachweispflichten für den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren bis zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung zu erfüllen. Insbesondere müssen für die Schlussabrechnung Inventurbewertungen oder andere stichhaltige Belege für

Warenbestand und seine Veränderungen, inklusive Bewertung, vorgelegt werden. Eine Erklärung des Antragstellers zu Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und eine Bestätigung durch den prüfenden Dritten zur Plausibilität der Angaben ist mit der Schlussabrechnung vorzulegen.

Muss es sich um ein bilanzierendes Unternehmen handeln?

Die Regelung kann auch von Unternehmen, die nicht bilanzierungspflichtig sind, in Anspruch genommen werden.

Wie wird der Erstattungsbetrag berechnet?

Beispiel:

Ein Textileinzelhändler hat 2020 für 150.000 Euro (netto, einschl. zu aktivierender Anschaffungsnebenkosten) Saisonware (Wintermode) verbindlich geordert. Es wurde geliefert im Oktober 2020 Ware für 100.000 Euro und im Januar 2021 Ware für 50.000 Euro. Bis zum Beginn des Corona-bedingten Lockdown am 16.12. 2020 konnte er einen Teil der Ware (Einkaufspreis von 50.000 Euro) verkaufen, und damit einen Umsatz in Höhe von 150.000 Euro erzielen (Handelsspanne 200 %). Der Rest der Ware (Einkaufspreis von 100.000 Euro) konnte wegen der Schließung der Geschäfte noch nicht abgesetzt werden.

Um bei der Überbrückungshilfe III den Wertverlust der Saisonware als förderfähige Kosten geltend machen zu können, nimmt der Händler zu einem selbst gewählten Stichtag, z.B. dem Zeitpunkt der Antragstellung, eine Bewertung seines Bestands an Saisonware nach den Regeln der handelsrechtlichen Rechnungslegung vor. Er muss dazu keine Einzelwertberechnung vornehmen, sondern kann den Wertverlust pauschaliert berechnen. Zu bewerten ist also ein Warenbestand mit einem Einkaufspreis von 100.000 Euro. Der bereits verkaufte Teil der Ware (Einkaufspreis von 50.000 Euro) bleibt hingegen unberücksichtigt. Der Händler bewertet

- > einen Teil des Warenbestands mit einem EK von 50.000 Euro mit einem Restwert von 25.000 Euro (pauschaler Abschlag 50 %)
- > einen Teil des Warenbestands mit einem EK von 30.000 Euro mit einem Restwert von 6.000 Euro (Abschlag 80 %)
- > einen Teil des Warenbestands mit einem EK von 20.000 Euro als unverkäuflich. Er setzt ihn deshalb mit einem Restwert von 2.000 Euro an (Mindestrestwert: 10 %).

Der gesamte Warenbestand an Saisonware mit einem EK von 100.000 Euro hat einen Restwert von 33.000 Euro (25.000 + 6.000 + 2.000 Euro). Der Wertverlust beträgt 100.000 Euro – 33.000 Euro = 67.000 Euro.

Der Händler kann diesen Betrag zu 100 % als förderfähige Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend machen. Dabei ist er frei, den Wertverlust in einem Monat im Förderzeitraum geltend zu machen, oder auf mehrere Monate zu verteilen. Es ist nicht notwendig, dass die Erstattung in einem Monat geltend gemacht wird, an dem die Ware vollständig geliefert wurde.

Im welchen Monat ist der Betrag anzusetzen?

Hat zum Beispiel der Händler im November 2020 einen Umsatzeinbruch von 50 % (Erstattungssatz: 60 %) und im Februar 2021 einen Umsatzeinbruch von 80 % (Erstattungssatz: 90 %), ist es zulässig, den Wertverlust vollständig im Monat Februar 2021 geltend zu machen. Im obigen Beispiel könnte der Händler deshalb eine Förderung von 60.300 Euro (90 % von 67.000) für Wertverluste seiner Saisonware erhalten.

Was ist, wenn nach dem Lockdown Saisonware verkauft wird?

Nach Beendigung des Lockdowns gelingt es dem Händler aus seinem Warenbestand an Saisonware noch

- > einen Teil des Warenbestands mit einem EK von 50.000 Euro zu einem VK von 20.000 Euro
- > einen Teil des Warenbestands mit einem EK von 20.000 Euro mit einem Restwert von 5.000 Euro

zu verkaufen.

Der verbleibende Teil des Warenbestands mit einem EK von 30.000 Euro konnte nicht verkauft werden. Der Händler geht davon aus, diesen Warenbestand auch im nächsten Winter nicht mehr absetzen zu können und bewertet ihn mit dem Mindestrestwert von 3.000 Euro. Der prüfende Dritte bestätigt die Plausibilität dieser Angaben.

Für die Schlussabrechnung (Stichtag Programmende 30.06.) hat der Händler deshalb für seine Saisonware

- > Kumulierte Einkaufspreise in Höhe von 100.000 Euro
- > Kumulierte Abgabepreise und Restwerte in Höhe von 28.000 Euro

zugrunde zu legen. Der tatsächliche Wertverlust beträgt deshalb 72.000 Euro und damit 5.000 Euro höher als bei Antragstellung geschätzt. Der Händler kann deshalb eine Nachzahlung in Höhe von 4.500 Euro (90 % von 5.000 Euro) erhalten. Im Ergebnis hat er für die durch den Lockdown schwer oder nicht verkäufliche Saisonware zum EK von 100.000 Euro einen Betrag von 92.800 Euro (28.000 VK und 64.800 Förderung) erhalten.

Stellt sich in der Schlussabrechnung heraus, dass der Umsatzeinbruch des Händlers im Erstattungsmonat nicht bei 80 %, sondern nur bei 50 % lag, reduziert sich entsprechend auch der Erstattungssatz auf den Wertverlust von 90 % auf 60 % und die Nachzahlung fällt geringer aus. Bei der Wahl des Monats, in dem der Händler den Wertverlust geltend macht, ist es deshalb empfehlenswert, einen der Lockdown-Monate zu wählen, in denen der Umsatzeinbruch besonders hoch lag.

Die Bewertung erfolgt zum Programmende (30.06.2021). Nach dieser muss der Wertverlust der Saisonware nicht weiter nachgehalten werden.

Variante 1: Im obigen Beispiel macht der Händler bei Antragstellung einen Wertverlust von 67.000 Euro geltend und erhält eine Förderung in Höhe von 60.300 Euro. Während des Lockdowns betreibt der Händler einen Online-Shop über den er von dem gesamten Warenbestand mit einem EK von 100.000 Euro einen Teil mit einem EK von 20.000 Euro zu einem VK von 25.000 Euro absetzt. Nach Beendigung des Lockdowns gelingt es dem Händler aus seinem Warenbestand an Saisonware noch

- > einen Teil des Warenbestands mit einem EK von 30.000 Euro zu einem VK von 12.000 Euro
- > einen Teil des Warenbestands mit einem EK von 20.000 Euro mit einem Restwert von 5.000 Euro verkaufen.

Der verbleibende Teil des Warenbestands mit einem EK von 30.000 Euro konnte nicht verkauft werden. Der Händler geht davon aus, diesen Warenbestand auch im nächsten Winter nicht mehr absetzen zu können und bewertet ihn mit dem Mindestrestwert von 3.000 Euro. Der prüfende Dritte bestätigt die Plausibilität dieser Angaben.

In diesem Fall ergibt sich als Differenz

- > der kumulierten Einkaufspreise von 100.000 Euro und
- > der kumulierten Abgabepreise und Restwerte von 45.000 Euro (25.000 + 12.000 + 5.000 + 3.000)

ein Betrag von 55.000 Euro. Der Händler hat deshalb Anspruch auf eine Förderung von 49.500 Euro (90 % von 55.000). Da er bei Antragstellung eine Förderung von 60.300 Euro erhalten hatte, muss er die Differenz von 10.800 Euro bei der Schlussabrechnung zurückzahlen.

Im Ergebnis hat der Händler diesmal für die durch den Lockdown schwer oder nicht verkäufliche Saisonware zum EK von 100.000 Euro einen Betrag von 94.500 Euro (45.000 VK und 49.500 Förderung) erzielt. Obwohl die Förderung in dieser Variante niedriger ausfiel, steht der Händler finanziell besser als in dem Beispiel ohne Online-Shop.

Variante 2: Im Unterschied zu Variante 1 entscheidet sich der Händler den unverkäuflichen Teil der Ware mit einem EK von 30.000 Euro für eine Sammlung von Winterkleidung für Obdachlose zu spenden. Die Spende muss bis spätestens zum Stichtag, an dem die Bewertung des Warenbestands für die Schlussrechnung vorgenommen wird, erfolgt sein.

In diesem Fall kann der Händler den Restwert der gespendeten Ware mit dem Restwert = 0 bewerten. Damit reduziert sich die Summe der kumulierten Abgabepreise und Restwerte im obigen Beispiel von 45.000 Euro auf 42.000 Euro. In diesem Fall erhält der Händler sogar eine Förderung von 52.200 Euro statt 49.500 Euro in Variante 1.

Variante 3: Eine Gärtnerei hatte frische Blumen, Wintersterne, Materialien für Weihnachtskränze und Bücher zum Thema „Garten und Pflanzen“ im Herbst 2020 bestellt und frühzeitig erhalten. Die kumulierten Einkaufspreise für die förderfähigen Waren (die frischen Blumen, die Wintersterne und die Materialien für Weihnachtskränze) belaufen sich auf 50.000 Euro. Die kumulierten Einkaufspreise für die Bücher zum Thema „Garten und Pflanzen“ belaufen sich auf 5.000 Euro. Die Bücher zum Thema „Garten und Pflanzen“ sind nicht förderfähig im Sinne der Sonderregelung und werden deshalb bei der Berechnung der ansetzbaren Fixkosten im Folgenden nicht berücksichtigt. Die Gärtnerei hat die förderfähigen verderblichen Waren teilweise vernichtet, an Kliniken gespendet und hält die Materialien noch im Bestand. Einen Verkaufserlös hat sie nicht erzielt. Die vernichtete Ware wird zu 10 %, die gespendete Ware zu einem Wert von null Euro angesetzt. Die Materialien für Weihnachtskränze sind auch nächstes Jahr noch einsetzbar und werden wertstabil gebucht. Damit kann die Gärtnerei 38.000 Euro als Fixkosten zum Ansatz bringen.

| | Einkaufspreis | Verkaufspreis, Spende, Abschreibung | Als Fixkosten absetzbar |
|----------------|----------------------|------------------------------------------------|--------------------------------|
| Waren | 50.000 | | |
| darunter: | | | |
| - Blumen | 20.000 | vernichtet, 10% werden angesetzt 2.000 | 18.000 |
| - Wintersterne | 20.000 | gespendet, 0 Euro | 20.000 |
| - Materialien | 10.000 | Verbleibt im Bestand, wertstabil = 10.000 Euro | 0 |
| Summe | 50.000 | 12.000 | 38.000 |

Sonderregelung Pyrotechnikindustrie

- > Unternehmen der Pyrotechnikindustrie, die im Dezember 2020 einen Umsatzeinbruch von mindestens 80 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat erlitten haben, können eine Förderung im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen der Überbrückungshilfe III für die Monate März bis Dezember 2020 beantragen, wobei diese Förderung auf die Laufzeit der Überbrückungshilfe III verteilt werden kann. Zusätzlich können Lager- und Transportkosten für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 für den jeweiligen Monat zum Ansatz gebracht werden.
- > Für den Förderzeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 können überdies in diesen Monaten entstandene förderfähige Fixkosten mit Ausnahme der oben genannten Lager- und Transportkosten entsprechend den regulären Förderbedingungen in der Überbrückungshilfe III in Ansatz gebracht und erstattet werden. Bei Unternehmen der Pyrotechnikindustrie werden nur direkt betroffene Unternehmen berücksichtigt, d.h. Unternehmen, die von dem Verkaufsverbot für Pyrotechnik im Dezember 2020 unmittelbar betroffen sind. Die Sonderregelung gilt nicht für Unternehmen des Einzelhandels.

Näheres zur Berechnung werden im Anhang 3 der FAQs erläutert.

Sonderregelung Veranstaltungs- und Kulturbranche

- > Zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten werden für die Veranstaltungs- und Kulturbranche auch die Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von März bis Dezember 2020 erstattet. Dabei sind sowohl interne projektbezogene (v. a. Personalaufwendungen) als auch externe Kosten (etwa Kosten für beauftragte Dritte (z. B. Grafiker/in) förderfähig. Unternehmen, die Sportveranstaltungen mit Sportlern durchführen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Unternehmen stehen, werden als Teil der Veranstaltungsbranche betrachtet.

Näheres zur Kalkulation und die Beantragung werden im Anhang 1 der FAQs erläutert.

Laufzeit?

Das Programm läuft in den Monaten September bis Dezember 2020. Ein Zuschuss ist maximal über acht Monate möglich. **Eine Antragstellung ist bis zum 31. August 2021 möglich.**

Wie werden Anträge gestellt?

Der Nachweis des anspruchsbegründenden Umsatzeinbruchs und der erstattungsfähigen Fixkosten erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Anträge können nur über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte gestellt werden.

In der ersten Stufe (Antragstellung) sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten mit Hilfe eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers glaubhaft zu machen, in der zweiten Stufe (nachträglicher Nachweis) mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu belegen.

Wie erfolgt die Auszahlung?

Bei Erstantragstellung werden in einem zweistufigen Verfahren zunächst Abschlagszahlungen in Höhe von 50% der beantragten Förderung gewährt, bis zu 100.000 Euro für einen Monat.

Die Auszahlungen der Abschlagszahlungen für die Überbrückungshilfe III erfolgen ab Mitte Februar 2021. Das Verfahren der regulären Auszahlung der Überbrückungshilfe III wird parallel vorbereitet und finalisiert, damit es

Kann Überbrückungshilfe bezogen werden, wenn bereits andere Hilfen in Anspruch genommen wurden?

Auch wenn bereits Soforthilfe, Überbrückungshilfe I und die Überbrückungshilfe II bezogen wurden, kann die Überbrückungshilfe III beantragt werden. Sollten sich Förderzweck und Förderzeitraum anderer Hilfen mit dem Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III überschneiden, wird der Betrag an die Überbrückungshilfe III angerechnet (keine Doppelförderung).

3 Neustarthilfe ([Link](#))

Ziel des Programms?

Mit der Neustarthilfe werden Soloselbständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften unterstützt, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021 Corona-bedingt eingeschränkt ist. Sie ergänzt die bestehenden Sicherungssysteme, wie z.B. die Grundsicherung. Soloselbständige, welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III nicht in Anspruch nehmen.

Wer ist antragberechtigt?

Für die Neustarthilfe grundsätzlich antragsberechtigt, sind selbständig erwerbstätige Soloselbständige und Kapitalgesellschaften mit einem Gesellschafter aller Branchen, wenn

- > Soloselbständige ihre selbständige Tätigkeit im Haupterwerb ausüben, d.h. dass der überwiegende Teil der Summe ihrer Einkünfte (mindestens 51 %) aus einer gewerblichen und/oder freiberuflichen Tätigkeit stammt, oder
- > Ein-Personen-Kapitalgesellschaften den überwiegenden Teil der Summe der Einkünfte (mind. 51 %) aus vergleichbaren Tätigkeiten erzielen und der Gesellschafter 100 % Geschäftsanteile an der Ein-Personen-Kapitalgesellschaft hält und mindestens 20 Stunden pro Woche von dieser beschäftigt wird, oder
- > Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft die den überwiegenden Teil ihrer Einkünfte (mind. 51%) aus vergleichbaren Tätigkeiten erzielen und mindestens einer der Gesellschafter 25% oder mehr der Geschäftsanteile hält und mindestens 20 Stunden pro Woche von der Gesellschaft beschäftigt wird
- > **weniger** als eine Angestellte bzw. einen Angestellten (Vollzeit-Äquivalent) beschäftigen
- > bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind
- > keine Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend machen
- > ihre selbständige Geschäftstätigkeit vor dem 1. Mai 2020 aufgenommen haben bzw. vor dem 1. Mai 2020 gegründet wurden
- > Noch keinen Antrag auf Neustarthilfe gestellt haben und im Falle einer Ein-Personen-Kapitalgesellschaft der Gesellschafter als natürliche Person noch keinen Antrag aus Neustarthilfe gestellt hat

Nicht antragsberechtigt sind Soloselbständige (Ausschlusskriterien), die:

- > sich bereits zum 31. Dezember 2019 in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten befunden haben und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben⁴
- > ihre Geschäftstätigkeit dauerhaft eingestellt oder ein nationales Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet haben.

Durch wen kann die Neustarthilfe beantragt werden?

Die Neustarthilfe kann beantragt werden durch

- > Soloselbständige, die ihre Umsätze als Freiberufler/in oder als Gewerbetreibende/r für die Berechnung der Neustarthilfe zugrunde legen möchten
- > Soloselbständige, die sowohl ihre Umsätze als Freiberufler/in oder als Gewerbetreibende/r als auch (anteilig) Umsätze, die aus einer Personengesellschaft (z. B. GbR) erzielt werden, für die Berechnung der Neustarthilfe zugrunde gelegt werden. Der Anteil der Umsätze, den der als Antragstellende/r berücksichtigen kann, wird nach dem für die Personengesellschaft für die Verteilung von Gewinnen geltenden Schlüssel berechnet. Ist der Antragsteller Gesellschafter mehrerer Personengesellschaften, können Sie die (anteiligen) Umsätze aus allen Personengesellschaften geltend machen, deren Gesellschafter Sie sind.
- > Soloselbständige, die ihre gesamten Umsätze aus einer Personengesellschaft erzielen. Der Anteil der Umsätze, den Sie berücksichtigen können, wird nach dem für die Personengesellschaft für die Verteilung von Gewinnen geltenden Schlüssel berechnet. Sind Sie Gesellschafter mehrerer Personengesellschaften, können Sie die (anteiligen) Umsätze aus allen Personengesellschaften geltend machen, deren Gesellschafter Sie sind.
- > Kapitalgesellschaften, die 1) einen Gesellschafter haben, der 100% der Anteile an der Gesellschaft hält und in einem Umfang von mindestens 20 vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden pro Woche von der Gesellschaft beschäftigt wird und 2) den überwiegenden Teil (mind. 51%) ihrer Einkünfte als Einkünfte

erzielen, die – wenn sie von einer natürlichen Person erzielt würden – als gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte gelten würden.

- > Wird die Neustarthilfe durch eine Ein-Personen-Kapitalgesellschaft beantragt, ist die Ein-Personen-Kapitalgesellschaft Antragstellerin. Die Neustarthilfe wird dann auch an die Gesellschaft und nicht an den Gesellschafter ausgezahlt.
- > Kapitalgesellschaften mit mehr als einem Gesellschafter, 1) von deren Gesellschaftern mindestens 25 % oder mehr der Anteile an der Kapitalgesellschaft hält und mindestens einer 25 % oder mehr der bis zu vier Gesellschaftern beantragt werden, sofern mindestens ein Gesellschafter mindestens 20 vertraglich vereinbarte Arbeitsstunde pro Woche von der Kapitalgesellschaft beschäftigt wird und 2) die den überwiegenden Teil (mind. 51 %) ihrer Einkünfte aus Tätigkeiten erzielen, die – wenn sie von einer natürlichen Person erzielt würden – zu gewerblichen oder freiberuflichen Einkünften führen würden. Wird die Neustarthilfe durch eine Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft beantragt, ist die Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft Antragstellerin. Die Neustarthilfe wird dann auch an die Gesellschaft und nicht an die Gesellschafter ausbezahlt.

Wichtige Hinweise:

- > Es ist nur **ein** Antrag auf Neustarthilfe möglich! Wenn bereits ein Antrag auf Neustarthilfe als natürliche Person gestellt wurde, in dem nur Umsätze aus freiberuflicher und/oder gewerblicher Tätigkeit als Soloselbständiger angegeben wurden, ist es **nicht möglich**, dass nachträglich auch anteilige Umsätze aus Personengesellschaften für die Berechnung der Neustarthilfe geltend gemacht werden können.
- > Falls sich dazu entscheiden wird, für die Berechnung der Neustarthilfe die Umsätze aus Personengesellschaften im Antrag nicht anzugeben, sind aber gegebenenfalls im Rahmen der Endabrechnung Umsätze dieser Personengesellschaften oder später gegründeter Gesellschaften sowohl für den Vergleichs- als auch den Förderzeitraum anzugeben.
- > Wenn ein Antrag als natürliche Person gestellt wurde, kann die Kapitalgesellschaft, deren Gesellschafter Sie sind, keinen Antrag auf Neustarthilfe stellen und umgekehrt.
- > Hat eine Kapitalgesellschaft, an der der Antragsteller Geschäftsanteile hält, bereits Überbrückungshilfe III in Anspruch genommen, kann er als natürliche Person nur dann einen Antrag auf Neustarthilfe stellen, wenn der Antragsteller weniger als 25 % der Anteile an der Gesellschaft hält.
- > Die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe III schließt einen Antrag auf Neustarthilfe aus und umgekehrt. Wenn bereits ein Antrag auf Neustarthilfe gestellt wurde, kann dieser zum jetzigen Zeitpunkt auch noch nicht zurückgezogen werden, um die Überbrückungshilfe III beantragen zu können. Derzeit wird an einer angemessenen Lösung gearbeitet, die den Antragstellenden beider Förderprogramme spätestens im Rahmen der Endabrechnung zur Verfügung stehen wird.

Beispiele:

1. Herr Müller ist Musiker. Er ist selbständig als Musiklehrer tätig und gleichzeitig Angestellter eines Gitarrengeschäfts. Herr Müller kann den Antrag auf Neustarthilfe **ab Februar** in eigenem Namen als natürliche Person stellen, sofern mindestens 51 Prozent seiner Einkünfte aus seiner selbständigen Tätigkeit resultieren. Für die Berechnung der Neustarthilfe werden die Umsätze aus seiner freiberuflichen Musiklehrertätigkeit sowie die Einnahmen aus seinem Angestelltenverhältnis berücksichtigt.

2. Herr Kluge ist Musiker. Er ist selbständig als Musiklehrer tätig und gleichzeitig Angestellter eines Gitarrengeschäfts. Den Großteil seiner Einnahmen erzielt er jedoch über eine Band, die als GbR organisiert ist. Ihm stehen 30 Prozent der Gewinne dieser Band zu.

Bei Antragstellung im Februar (bisher): Herr Kluge kann den Antrag auf Neustarthilfe sofort in eigenem Namen als natürliche Person stellen. Herr Kluge ist antragsberechtigt, wenn seine Einkünfte zu mindestens 51% aus der freiberuflichen Tätigkeit und aus der Beteiligung an der GbR stammen. Für die Berechnung der Umsatzrückgänge werden allerdings nur die Einnahmen aus seinem Angestelltenverhältnis sowie die

Umsätze aus seiner freiberuflichen Musiklehrertätigkeit berücksichtigt. Der **GbR-Umsatz wird für die Berechnung der Umsatzrückgänge und somit für die Höhe der Neustarhilfe nicht berücksichtigt.**

Bei Antragstellung ab Mitte März: Herr Kluge kann den Antrag auf Neustarhilfe ab Mitte März in eigenem Namen als natürliche Person stellen. Dabei wird dann für die Berechnung der Neustarhilfe auch **30 Prozent des GbR-Umsatzes** zusätzlich zu seinen Einnahmen aus dem Angestelltenverhältnis und seinen Umsätzen aus seiner selbständigen Musiklehrertätigkeit berücksichtigt.

3. Frau Sommer ist Gesellschafterin einer **GmbH** und die GmbH verkauft Fotografie als Dienstleistung. Frau Sommer hält 100% der Anteile der GmbH und arbeitet auf Vollzeitbasis (40 Stunden pro Woche) für die GmbH. Die GmbH von Frau Sommer kann **im zweiten Antragschritt** einen Antrag auf Neustarhilfe stellen. Für die Berechnung werden die Umsätze der GmbH zugrunde gelegt. Die Neustarhilfe wird an die GmbH ausgezahlt

Was ist bei kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen?

Schauspielerinnen und Schauspieler sowie andere Künstlerinnen und Künstler, die nur kurzfristige Engagements und kurz befristete Verträge haben, sind in einer ähnlichen Situation wie Soloselbstständige.

Mit dem Lockdown für Theater und Bühnen sind ihre potenziellen Arbeitgeber geschlossen. Sie sind deshalb in der Neustarhilfe antragsberechtigt.

Einkünfte aus kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen und unständigen Beschäftigungsverhältnissen in 2019 gelten für die Prüfung der Antragsberechtigung der Neustarhilfe als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, wenn:

- > es sich um kurz befristete Beschäftigungsverhältnisse von bis zu 14 zusammenhängenden Wochen in den Darstellenden Künsten handelt, d.h. die Tätigkeiten entsprechend der Klassifikation der Berufe der Bundesagentur für Arbeit unter Nr. 94 („darstellende und unterhaltende Berufe“) oder unter Nr. 8234 („Berufe in der Maskenbildnerei) fallen
- > **ODER** es sich um unständige Beschäftigungsverhältnisse von bis zu sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen handelt
- > **die Antragstellenden für Januar 2021 kein Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld bezogen hat.**

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, werden die nichtselbständigen Einkünfte aus diesen Beschäftigungsverhältnissen selbständigen Einkünften im Sinne der Neustarhilfe gleichgesetzt: Es können dann diese Einkünfte zu den Einkünften aus einer gewerblichen, und/oder freiberuflichen Tätigkeit dazugezählt werden. Soweit im Vergleichszeitraum die Summe dieser Einkünfte 51 Prozent oder mehr der Gesamteinkünfte betragen hat, kann die Neustarhilfe beantragt werden. Auch wenn man keine Einkünfte aus gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeiten hatte, ist man antragsberechtigt, wenn die 51 Prozent alleine mit den unständigen oder kurz befristeten Beschäftigungen erzielt werden.

Hat man hingegen für Januar 2021 Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld bezogen, gelten die Einkünfte aus den vorstehenden Beschäftigungen **nicht** als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit. Dies gilt unabhängig davon, wie lange Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld bezogen wurde. Es kann die Neustarhilfe jedoch weiterhin beantragt werden, wenn im Vergleichszeitraum mindestens 51 Prozent der Einkünfte aus einer gewerblichen und/oder freiberuflichen Tätigkeit stammen.

Nachfolgend Beispiele aus der FAQ's zur Verdeutlichung:

1. Herr Müller ist Schauspieler und erzielte 2019 Einkünfte aus kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen von insgesamt 20.000 Euro. Gleichzeitig erzielte er als Angestellter einer Schauspielschule Einkünfte von 10.000 Euro als abhängig Beschäftigter.

Fall A: Herr Müller bezieht für Januar 2021 Arbeitslosengeld. Seine Einkünfte aus den kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen werden selbständigen Einkünften daher nicht gleichgesetzt. Somit liegen 2019 keine selbständigen oder gleichgesetzten Einkünfte vor und Herr Müller ist **nicht antragsberechtigt** für die Neustarthilfe.

Fall B: Herr Müller bezieht für Januar 2021 **kein** Arbeitslosengeld. Seine Einkünfte aus den kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen werden selbständigen Einkünften daher gleichgesetzt. Somit stammen 2019 über 51 Prozent seiner Einkünfte aus selbständigen oder gleichgesetzten Tätigkeiten und Herr Müller ist **antragsberechtigt** für die Neustarthilfe.

2. Herr Müller ist Schauspieler und erzielte 2019 Einkünfte aus kurz befristeter Beschäftigung von insg. 10.000 Euro. Gleichzeitig erzielte er als Angestellter einer Schauspielschule Einkünfte von 20.000 Euro als abhängig Beschäftigter.

Herr Müller ist **nicht antragsberechtigt** für die Neustarthilfe. Auch im Falle einer Gleichsetzung seiner Einkünfte aus kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen mit selbständigen Einkünften stammen weniger als 51 Prozent seiner Gesamteinkünfte aus selbständigen oder gleichgesetzten Tätigkeiten.

3. Frau Peter ist Sängerin und erzielt 2019 mit kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen 15.000 Euro. Gleichzeitig ist sie freiberufliche Gesangslehrerin und erzielt damit Einkünfte von 20.000 Euro.

Frau Peter ist **antragsberechtigt** für die Neustarthilfe, unabhängig davon ob sie für Januar 2021 Arbeitslosengeld bezieht. Denn alleine mit ihren freiberuflichen Einkünften erzielte sie 2019 über 51 Prozent ihrer Einkünfte.

4. Frau Peter ist Sängerin und erzielt 2019 mit kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen 20.000 Euro. Gleichzeitig ist sie freiberufliche Gesangslehrerin und erzielt damit Einkünfte von 15.000 Euro.

Fall A: Frau Peter bezieht für Januar 2021 Arbeitslosengeld. Ihre Einkünfte aus den kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen werden selbständigen Einkünften daher nicht gleichgesetzt. Somit liegen 2019 ihre selbständigen Einkünfte unter 51 Prozent der Gesamteinkünfte und Frau Peter ist **nicht antragsberechtigt** für die Neustarthilfe.

Fall B: Frau Peter bezieht für Januar 2021 **kein** Arbeitslosengeld. Ihre Einkünfte aus den kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen werden selbständigen Einkünften gleichgesetzt. Da mehr als 51 Prozent ihrer Gesamteinkünfte aus selbständigen und gleichgesetzten Tätigkeiten stammen, ist Frau Peter **antragsberechtigt** für die Neustarthilfe.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Wenn als natürliche Person freiberufliche und/oder gewerbliche Einkünfte und/oder gewerbliche Einkünfte und/oder (anteilige) Umsätze aus einer Personengesellschaft geltend gemacht werden, kann entweder ein Direktantrag oder einen Antrag über prüfende Dritte gestellt werden. Der Direktantrag wird als natürliche Person im eigenen Namen direkt über ein Online-Tool auf der Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de gestellt.

Für die Antragstellung ist ELSTER-Zertifikat erforderlich. Falls noch kein derartiges Zertifikat vorhanden ist, kann dieses über das ELSTER-Portal beantragt werden.

Wenn die Neustarthilfe für eine Kapitalgesellschaft beantragt werden soll, muss der Antrag über einen

prüfenden Dritten gestellt werden. Ein Direktantrag ist für eine Kapitalgesellschaft nicht möglich.

Zu beachten ist weiter:

- > Wenn wen ein Antrag auf Neustarthilfe als natürliche Person gestellt wird oder gestellt wurde, in dem nur Umsätze aus freiberuflicher und/oder gewerblicher Tätigkeit als Soloselbständiger angeben, ist es nicht möglich, dass nachträglich auch anteilige Umsätze aus Personengesellschaften geltend gemacht werden.
- > Falls sich dazu entschieden wird, für die Berechnung der Neustarthilfe die Umsätze aus Personengesellschaften im Antrag nicht anzugeben, sind aber gegebenenfalls im Rahmen der Endabrechnung Umsätze dieser Personengesellschaften oder später gegründeter Gesellschaften sowohl für den Vergleichs- als auch den Förderzeitraum anzugeben.
- > Wenn ein Antrag als natürliche Person gestellt wurde, kann die Kapitalgesellschaft, deren Gesellschafter der Antragsteller ist, keinen Antrag auf Neustarthilfe stellen und umgekehrt.
- > Die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe III schließt einen Antrag auf Neustarthilfe aus und umgekehrt. Wenn Sie bereits einen Antrag auf Neustarthilfe gestellt haben, kann dieser zum jetzigen Zeitpunkt auch noch nicht zurückgezogen werden, um die Überbrückungshilfe III beantragen zu können. Derzeit wird an einer angemessenen Lösung gearbeitet, die den Antragstellenden beider Förderprogramme spätestens im Rahmen der Endabrechnung zur Verfügung stehen wird.

Wie erfolgt die Gewährung der Hilfe?

Die Gewährung der Neustarthilfe erfolgt in zwei Schritten:

- > Nach Antragstellung erhält man die Neustarthilfe als Vorschuss.
- > Nach Ablauf des Förderzeitraums (ab Juli 2021) ist eine Endabrechnung zu erstellen und die Umsätze dabei anzugeben, die im ersten Halbjahr 2021 erzielt wurden. Dabei wird geprüft, ob der Vorschuss in voller Höhe behalten werden darf (der Vorschuss wird dann zum Zuschuss), oder ob der Vorschuss ganz oder teilweise zurückgezahlt werden muss. Das hängt davon ab, wie stark die Umsätze von der Corona-Pandemie beeinträchtigt war.

Dabei gilt die Regel. Je stärker das Geschäft im ersten Halbjahr 2021 unter der Corona-Pandemie gelitten hat, desto weniger muss von der Neustarthilfe zurückbezahlt werden. Antragstellende, die im ersten Halbjahr 2021 nur 40 Prozent des Referenzumsatzes des Jahres 2019 oder noch weniger erzielt haben, können den Vorschuss in voller Höhe behalten und müssen nichts zurückzahlen.

Wie hoch ist die Förderung?

Der Förderzeitraum für die Neustarthilfe ist Januar bis Juni 2021 (sechs Monate). Erfüllen Soloselbständige die Antragsvoraussetzungen, wird die Neustarthilfe als Vorschuss ausgezahlt. Sie beträgt **einmalig 50 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 7.500 Euro**.

Berechnung des Referenzumsatzes:

Zur Berechnung des sechsmonatigen Referenzumsatzes wird grundsätzlich das Jahr 2019 (1. Januar bis 31. Dezember 2019) zugrunde gelegt. Der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 ist der Referenzmonatsumsatz. Der sechsmonatige Referenzumsatz ist das Sechsfache dieses Referenzmonatsumsatzes.

- > Referenzumsatz = (Jahresumsatz 2019 / 12) x 6
- > Neustarthilfe = 0,5 x Referenzumsatz

Sowohl bei der Berechnung des Referenzumsatzes als auch des im Förderzeitraum realisierten Umsatzes sind Einnahmen aus nichtselbständigen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Im Antragsverfahren müssen nur die Summe der freiberuflichen und/oder gewerblichen Umsätze und Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit im Vergleichszeitraum angegeben.

| Beispiele: | | |
|--------------------------|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Jahresumsatz 2019 | Referenzumsatz | Vorschusszahlung der Neustarthilfe (50 Prozent des Referenzumsatzes, maximal 7.500 Euro) |
| > 30.000 Euro | > 15.000 Euro | 7.500 Euro (Maximum) |
| 30.000 Euro | 15.000 Euro | 7.500 Euro (Maximum) |
| 20.000 Euro | 10.000 Euro | 5.000 Euro |
| 10.000 Euro | 5.000 Euro | 2.500 Euro |
| 5.000 Euro | 2.500 Euro | 1.250 Euro |

Für Soloselbständige, die ihre selbständige Tätigkeit nach dem 1. Januar 2019 aufgenommen haben, gelten abweichende Berechnungsmöglichkeiten. Soloselbständige, die ab dem 1. Mai 2020 ihre selbständige Tätigkeit aufgenommen haben, sind nicht antragsberechtigt.

Darf der Vorschuss in voller Höhe behalten werden?

Die als Vorschuss ausgezahlte Neustarthilfe in voller Höhe behalten, wenn der Umsatz während des gesamten sechsmonatigen Förderzeitraums Januar bis Juni 2021 im Vergleich zum sechsmonatigen Referenzumsatz um über 60 Prozent zurückgegangen ist, der Umsatz im Förderzeitraum also 40 Prozent oder weniger des Referenzumsatzes beträgt. Erst nach Ablauf des Förderzeitraums (ab Juli 2021) wird die finale Höhe der Neustarthilfe berechnet, auf die man Anspruch hat. Hierfür ist bis zum 31. Dezember 2021 eine Endabrechnung durch Selbstprüfung zu erstellen, bei der die Summe der tatsächlich realisierten Umsätze im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021 offen zu legen sind. Sollte der in der Endabrechnung berechnete Förderbetrag geringer ausfallen als die bereits ausgezahlte Vorschusszahlung, ist die Neustarthilfe (anteilig) bis zum 30. Juni 2022 zurückzuzahlen.

Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei über 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig so zurückzuzahlen, dass in Summe der erzielte Umsatz und die Förderung 90 Prozent des Referenzumsatzes nicht überschreiten. Liegt der im ersten Halbjahr 2021 erzielte Umsatz bei 90 Prozent oder mehr, ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen. Die Berechnung erfolgt automatisch über ein Online-Tool. Dafür sind lediglich die im ersten Halbjahr 2021 erzielten Umsätze anzugeben.

Werden Sozialleistungen auf die Neustarthilfe angerechnet?

Nein, die Neustarthilfe dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragstellenden, während das ALG eine Lohnersatzleistung und ALG II eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts ist. Auch bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags findet er keine Berücksichtigung.

Die Neustarthilfe kann auch für den privaten Lebensunterhalt verwendet werden.

Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Neustarthilfe wird als Vorschuss ausgezahlt werden, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Januar bis Juni 2021 bei Antragstellung noch nicht feststehen.

Sollte der Umsatz während der Laufzeit anders als zunächst erwartet bei über 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen.

4 Härtefallhilfe ([Link](#))

Die Härtefallhilfe ergänzt die bestehenden Corona-Hilfsprogramme des Bundes und der Länder und wurde unterstützend zu den bestehenden Hilfsangeboten von Bund, Ländern und Kommunen aufgelegt. Sie kann nur dann gewährt werden, wenn andere Hilfsangebote nicht greifen. Bevor Härtefallhilfe beantragt werden können, ist zu prüfen, ob im Förderzeitraum Hilfen aus anderen Corona-Hilfsprogrammen erhalten

Zielstellung:

Ziel der Härtefallhilfe ist es, diejenigen Unternehmen und Selbständigen zu unterstützen, die aufgrund von speziellen Fallkonstellationen in den bestehenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern nicht berücksichtigt sind, die grundsätzlich aber förderwürdige Fixkosten aufweisen und deren wirtschaftliche Not eindeutig durch die Corona-Pandemie bedingt wurde.

Besonderheit zu den bisherigen Unterstützungsprogrammen des Bundes

Insgesamt stehen einmalige Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Diese werden jeweils zur Hälfte vom Bund und den Ländern bereitgestellt.

Mit den Härtefallhilfen können die Länder auf Grundlage von Einzelfallprüfungen die Unternehmen unterstützen, die nach Ermessensentscheidungen der Länder eine solche Unterstützung benötigen.

Über die Art und Höhe der Härtefallhilfe entscheidet das jeweilige Bundesland. Allgemein gilt: Die Härtefallhilfen sind eine Billigkeitsleistung. Das bedeutet, sie werden im Einzelfall gewährt; es besteht kein Rechtsanspruch.

Dies hat zur Folge, dass die Härtefallhilfe in den 16 Bundesländern sehr unterschiedlich umgesetzt wird. Die Regelungen der Länder sind in entsprechenden FAQs näher erläutert. Diese sind auf der zentralen Homepage des Bundes zur Härtefallhilfe abrufbar ([Link](#)). Nachfolgend eine Auflistung mit einem Direktzugang zu den einzelnen FAQs:

> [Baden-Württemberg](#)

> [Niedersachsen](#)

> [Bayern](#)

> [Nordrhein-Westfalen](#)

> [Berlin](#)

> [Rheinland-Pfalz](#)

> [Brandenburg](#)

> [Saarland](#)

> [Bremen](#)

> [Sachsen](#)

> [Hamburg](#)

> [Sachsen-Anhalt](#)

> [Hessen](#)

> [Schleswig-Holstein](#)

> [Mecklenburg-Vorpommern](#)

> [Thüringen](#)

Das Wirtschaftsministerium hat ein Themenblatt veröffentlicht, in dem die aktuellen Eckpunkte zusammengefasst sind ([Link](#)).

Die Fördervoraussetzungen und Förderhöhe orientieren sich an den Regelungen der Überbrückungshilfe III. Bzgl. eines vorliegenden Härtefalls und den weiteren Bedingungen unterscheiden sich die Länderregelungen teilweise erheblich.

Wer ist grundsätzlich antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Selbständige, die corona-bedingt eine erhebliche finanzielle Härte erlitten haben. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn sie außerordentliche Belastungen zu tragen haben, die absehbar ihre wirtschaftliche Existenz bedrohen und bisher keine Hilfen aus anderen Programmen erhalten haben.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Unterstützungsleistung orientiert sich grundsätzlich an den förderfähigen Tatbeständen der bisherigen Unternehmenshilfen des Bundes d. h. insbesondere an den förderfähigen Fixkosten. Die Härtefallhilfe ist i.d.R. auf 100.000 Euro begrenzt.

Welchen Zeitraum umfasst die Härtehilfe?

Je nach Bundesland werden unterschiedliche Förderzeiträume berücksichtigt. In Bayern, Thüringen und Baden-Württemberg beträgt der Zeitraum November 2020 bis Juni 2021. In Sachsen beträgt der Zeitraum 01. Juni 2020 – 30. Juni 2021.

Antragstellung und -bewilligung:

Die Antragstellung erfolgt wie bei der Überbrückungshilfe durch einen prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, vereidigter Buchprüfer). Anträge können über ein länderübergreifendes Antragsportal gestellt werden. Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung der Härtefallhilfe anfallen, sind (je nach Umsatzrückgang) bis zur vollen Höhe förderfähig.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt von den aus den Überbrückungshilfen bekannten Bewilligungsstellen.

Die **Entscheidung** über den Antrag obliegt einer sogenannten Härtefallkommission, welche in jedem Bundesland installiert wurde. Hier gibt es unterschiedliche Vorgehensweisen. In Bayern z.B. entscheidet die Härtefallkommission über alle Anträge. In anderen Bundesländern entscheidet die Härtefallkommission erst ab einer bestimmten Fördersumme (ab 50.000 Euro).

Wie lange kann ein Antrag gestellt werden?

Auch hierzu weichen die Länderregelungen ab. In Bayern ist eine Antragstellung bis 31. August 2021 möglich (Thüringen und Baden-Württemberg 31. Oktober 2021 und Sachsen 30. September 2021).

Weitere Besonderheiten

Das Wirtschaftsministerium Bayern weist auf ihrer Homepage darauf hin, dass bisher unabhängig der bisher veröffentlichten FAQs auf die nähere Ausgestaltung konkreter Härtefallgruppen verzichtet wurde, da sich diese erst im Lauf des Programms ausbilden werden. Die FAQs werden laufend ergänzt.

Neben den bereits aufgeführten Abweichungen gibt es in den Bundesländern aktuell auch Unterschiede bei den

- > Mindestbeträgen
- > der Einreichung ergänzender Formulare, und zusätzlichen Angaben
- > Ansätze von Unternehmerlöhne oder von Eigenkapitalzuschüsse
- > Antragsberechtigten (z.B. Vermieter von Ferienwohnungen)

Über zukünftige Änderungen informieren wir Sie an dieser Stelle.

5 EU-Beihilferecht

Grundsätzlich sind staatliche Beihilfen bei der Europäischen Kommission anzumelden und müssen von der EU-Kommission genehmigt werden. Im Zuge der Unterstützungshilfen (Soforthilfe, Überbrückungshilfe I-III, November/Dezemberhilfe und Neustarthilfe) wurden bisher verschiedene Regelwerke seitens der Europäischen Kommission genehmigt. Daneben können im Rahmen der einschlägigen De-minimis-Verordnung Hilfen beantragt werden.

Nach welchen beihilferechtlichen Regelungen werden Hilfen genehmigt?

De-minimis-Verordnung

Dieses Regelwerk gilt unabhängig von den Sonderregelungen aufgrund COVID-19. Danach können

einzelne Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren grundsätzlich Beihilfen in Höhe von insgesamt bis zu 200.000 EUR gewährt werden (Geringerer Höchstbetrag von 100.000 EUR gilt für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs. Für Landwirtschaft bzw. Fischerei/Aquakultur liegt der Schwellenwert bei 20.000 EUR bzw. 30.000 EUR.).

Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020

Auf dieser Grundlage können sog. Kleinbeihilfen an Unternehmen gewährt werden. Höchstbetrag: 1,8 Mio. EUR pro Unternehmen bzw. Unternehmensverbund im Sinne des Beihilferechts.

Ausnahmen: Fischerei- und Aquakultursektor (max. 270.000 EUR) und Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse (max. 225.000 EUR).

Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020

Nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 können grundsätzlich Beihilfen als Beitrag zu den ungedeckten Fixkosten eines Unternehmens in Höhe von bis zu 10 Mio. EUR pro Unternehmen bzw. Unternehmensverbund im Sinne des Beihilferechts vergeben werden.

Erlaubt sind Beihilfen an Unternehmen, die während des beihilfefähigen Zeitraums Umsatzeinbußen von mindestens 30 Prozent im Vergleich zu demselben Zeitraum im Jahr 2019 erlitten haben.

Im Falle von Antragstellern, bei denen es sich nicht um kleine oder Kleinstunternehmen handelt (Unternehmen mit 50 oder mehr Beschäftigten oder einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von über 10 Mio. EUR), darf der Gesamtbetrag der gewährten Beihilfen, die beihilferechtlich auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gestützt sind, höchstens 70 Prozent der ungedeckten Fixkosten betragen, die dem Antragsteller im beihilfefähigen Zeitraum insgesamt entstehen.

Im Falle von kleinen oder Kleinstunternehmen (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von nicht mehr als 10 Mio. EUR), darf der Gesamtbetrag der gewährten Beihilfen, die beihilferechtlich auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gestützt sind, höchstens 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten betragen.

Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe (Schadenausgleich)

Auf Grundlage der „Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär im November und/oder Dezember 2020 geschlossen wird, im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ (Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe (Schadenausgleich)), die auf Artikel 107 Absatz 2 lit. b AEUV basiert, können Beihilfen als Schadenausgleich gewährt werden.

Zulässig sind Beihilfen für Unternehmen, die vom Lockdown-Beschluss des Bundes und der Länder vom 28.10.2020 und dessen Verlängerung (beschlossen am 25.11.2020 und 2.12.2020) direkt bzw. indirekt

betroffen waren. In der Höhe begrenzt ist diese Beihilfe auf 95% des im beihilfefähigen Zeitraum entstandenen Schadens.

Der Schaden entspricht der Differenz des in den vom Lockdown betroffenen Monaten ermittelten Betriebsergebnisses im Verhältnis zum jeweiligen Vorjahresmonat (Verluste sowie entgangene Gewinne). Zur Berücksichtigung des allgemeinen Konjunkturabschwungs im Jahr 2020 wird der so ermittelte Schaden pauschal um 5 Prozent gekürzt.

Welche Regelung gilt für welches Corona-Hilfsprogramm?

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick, auf welche beihilferechtlichen Regelungen sich die dort aufgeführten Corona-Hilfsprogramme des Bundes (keine abschließende Aufzählung) stützen.

| | Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 | De-minimis- Verordnung | Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 | Bundesregelung Novemberhilfe/ Dezemberhilfe (Schadensausgleich) |
|------------------------|----------------------------------------|---------------------------|---------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| Soforthilfe des Bundes | x | | | |
| Überbrückungshilfe I | x | x | | |
| Überbrückungshilfe II | x (im Rahmen der Schlussabrechnung) | | x | |
| Novemberhilfe | x | x | x | x |
| Dezemberhilfe | x | x | x | x |
| Überbrückungshilfe III | x | x | x | |
| Neustarthilfe | x | | | |

In der Überbrückungshilfe II wurde den Unternehmen rückwirkend ein beihilferechtliches Wahlrecht eingeräumt, ob sie die Überbrückungshilfe II auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen oder der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 erhalten möchten. Dieses Wahlrecht wird einfach und unkompliziert als Teil der ohnehin vorgesehenen Schlussabrechnung umgesetzt. Für Antragsteller, die das neue Wahlrecht nutzen möchten, bedeutet dies Folgendes:

- > Im Rahmen der ohnehin notwendigen Schlussabrechnung kann angegeben werden, dass die Überbrückungshilfe II auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährt werden soll. Voraussetzung hierfür ist, dass die beihilferechtliche Obergrenze von 1,8 Millionen Euro pro Unternehmen hierdurch nicht überschritten wird (beispielsweise durch die ebenfalls auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährte Überbrückungshilfe I, Novemberhilfe und/oder Dezemberhilfe).
- > Wird das Wahlrecht im Rahmen der Schlussabrechnung genutzt, erfolgt die finale Gewährung der Überbrückungshilfe II folglich auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen. Eine Verlustrechnung ist in solchen Fällen nicht notwendig. Wurde die beantragte Überbrückungshilfe aufgrund einer bereits vorgenommenen Verlustrechnung ggf. gekürzt, können die geltend gemachten Fixkosten als Teil der Schlussabrechnung entsprechend nach oben korrigiert werden.

- > Möchten Antragsteller das neue Wahlrecht nutzen, ist hierzu kein separater Änderungsantrag nötig. Bereits auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gestellte Anträge und die entsprechenden Bescheide behalten bis zur Schlussabrechnung ihre Gültigkeit.

Auch für neue Anträge erfolgt die Antragstellung unverändert auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020. Eine Verlustrechnung wäre jedoch erst im Rahmen Schlussabrechnung vorzulegen und nur für den Fall, dass das Wahlrecht nicht genutzt wird (die Überbrückungshilfe II also dauerhaft auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gewährt werden soll).

Weitere Anrechnungen an den beihilferechtlichen Rahmen

De-minimis-Verordnung

- > Sonstige Beihilfen die im Rahmen der De-minimis-Verordnung im laufenden und den zwei
- > vorangegangenen Kalenderjahren gewährt wurden (z.B. Digitalbonus)
- > Evtl. weitere auf Basis der De-minimis-Verordnung gewährte Corona-Beihilfen (z.B. auf Länderebene)

Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020

- > KfW/LfA Schnellkredit (in Höhe der Darlehenssumme)
- > KfW-Unternehmerkredit mit einer Laufzeit von mehr als sechs Jahren (in Höhe der Darlehenssumme)
- > Evtl. weitere auf Basis der Kleinbeihilfe 2020 gewährte Corona Beihilfen

Zum Thema Beihilferegulation hat das Bundeswirtschaftsministerium auch eine FAQ veröffentlicht ([Link](#)).

6 Kurzfristige Maßnahmen zur Sicherung der Liquidität

6.1 Antrag Kurzarbeitergeld [Link](#)

Im Zuge der Corona-Krise wurden beim Kurzarbeitergeld in den letzten Monaten Erleichterungen beschlossen. Das Kurzarbeitergeld soll Betriebe finanziell entlasten und Personalabbau vermeiden. Der Antrag ist über die Agentur für Arbeit zu stellen. Die bundesweite Hotline ist die 0800 / 4555520. Weitere Informationen finden Sie bei der Bundesagentur für Arbeit: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen>. Gerne informiert Sie auch Ihr Steuerberater hierzu. Aufgrund der Coronavirus Pandemie gelten folgende Erleichterungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld:

- > Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- > Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden bis 30. Juni 2021 zu 100 Prozent erstattet. Vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 werden für Betriebe, die bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit eingeführt haben, die Sozialversicherungsbeiträge zur Hälfte erstattet.
- > Hat Ihr Unternehmen bis 31. Dezember 2020 Kurzarbeit eingeführt und bei der Arbeitsagentur angezeigt, kann Kurzarbeitergeld [unter bestimmten Voraussetzungen](#) bis zu 24 Monate, längstens bis 31. Dezember 2021, bezogen werden.
- > Die Möglichkeit des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter wurde bis zum 31. Dezember 2021 verlängert für Verleihbetriebe, die bis zum 31. Juni 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.

- > Die Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (auf 70/77 Prozent ab dem vierten Monat und auf 80/87 Prozent ab dem siebten Monat) wurde bis zum 31. Dezember 2021 verlängert für alle Beschäftigten (mit Kindern), deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist.
- > Die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen wurden insoweit bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, als Entgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (sogenannter Minijobs bis 450 Euro), die während der Kurzarbeit aufgenommen wurde, anrechnungsfrei bleibt.
- > Betriebe, die ihren Beschäftigten in der Phase der Kurzarbeit berufliche Weiterbildung ermöglichen, können die Sozialversicherungsbeiträge bis zum 31. Juli 2023 zur Hälfte erstattet bekommen. Dazu muss die Weiterbildung während der Kurzarbeit begonnen werden, Träger und Maßnahme nach dem SGB III zugelassen sein und die Maßnahme mehr als 120 Stunden dauern oder nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz durchgeführt werden. Zusammen mit der bis Ende 2021 befristeten, pandemiebedingten Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit können Betriebe also bis zum 31. Dezember 2021 weiterhin eine vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge erhalten, auch wenn die pandemiebedingte Erstattung ab 1. Juli 2021 auf 50 Prozent sinkt.
- > Die Zugangserleichterungen (Mindestanforderungen, negative Arbeitszeitsalden) werden bis zum 31. Dezember 2021 verlängert für Betriebe, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.
- > Weitere Informationen finden Sie in der Anlage.

6.2 Sofern möglich: Antrag nach Infektionsschutzgesetz

Ein Antrag ist nur möglich, wenn eine Quarantäneanordnung den speziellen Betrieb betrifft; nämlich aufgrund einer konkreten Erkrankung bzw. eines konkreten Verdachts. Die derzeit in der Regel vorliegenden Betriebsschließungen stellen eine reine Vorsichtsmaßnahme aufgrund einer Allgemeinverfügung dar, ohne dass eine Infektion oder ein Verdacht im Betrieb vorliegen. In diesen Fällen liegt u. E. kein Fall des IfSG vor und es ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld vorliegen.

6.3 Finanzamt: Steuererleichterungen nutzen

Das Bundesfinanzministerium hat die Finanzämter angewiesen auf Antrag Steuerschulden zu stunden oder Vorauszahlungen herabzusetzen. Dabei handelt es sich um die Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer sowie Umsatzsteuer. Den Antrag vom Finanzamt finden Sie hier: [\(Link\)](#). Altfälle (vor der Krise) werden dadurch nicht verschont.

7 Sonderprogramme des Bundes (Corona Schutzschild) [Link](#)

7.1 Grundsicherung

Selbständige erhalten einen leichteren Zugang zur Grundsicherung. Damit sollen Lebensunterhalt und Unterkunft in der Krise trotz Verdienstaustausch gesichert werden - bspw. der Verbleib in der eigenen Wohnung. Der Gesetzgeber hat vorübergehend den Zugang zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende vereinfacht. Unter anderem sind folgende, befristete Änderungen in Kraft getreten:

- > Wer bis einschließlich zum 31. Dezember 2021 einen Neuantrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende stellt, für den entfällt für die ersten 6 Monate die Vermögensprüfung, wenn erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen verfügbar ist.
- > In den ersten 6 Monaten des Leistungsbezugs werden die Ausgaben für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt.
- > [Kinderzuschlag \(KiZ\)](#) als Alternative zur Grundsicherung erhält, dessen Einkommen zwar für ihn selbst, nicht aber für seine Familie reicht. Bei Neuanträgen ist nun nur noch das Einkommen des letzten Monats (anstelle des letzten halben Jahres) entscheidend. Bei Einkommensverlusten etwa von selbstständigen Eltern entsteht so schneller ein Anspruch.

Nähere Informationen finden sie auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit: [Link](#)

7.2 Kredite – Sonderprogramme der KfW

Zur raschen Liquiditätsversorgung wurden in erheblichem Umfang verschiedene Hilfskredite zur Verfügung gestellt. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie im Absatz Kreditausreichungen / Darlehensgewährungen.

7.3 Wirtschaftsstabilisierungsfond

Für Unternehmen ab 249 Mitarbeitern stehen zusätzliche Instrumente wie Garantien, Rekapitalisierungsmaßnahmen und Kredite im Rahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Verfügung. Detaillierte Informationen erhalten sie hier: [Link](#). Kontaktieren Sie uns gerne bei Detailfragen hierzu.

8 Finanzielle Hilfen (Kredite und Darlehen)

Der Staat unterstützt Kreditausreichungen durch erhöhte Bürgschaften. Diese stellen dabei eine Haftungsübernahme des Staats für die neu ausgereichten Kredite der Hausbank dar und erleichtern damit die Darlehensgewährung. Entscheidungen sollen durch die Bürgschaftsbanken binnen drei Tagen bei Beträgen bis 250.000 Euro erfolgen.

Wichtig: Die Antragstellung der Mittel erfolgt aber über die Hausbank. Diese prüft auch die Bonität, notwendige Sicherheiten und legt die Konditionen fest. Mögliche Kreditanträge sind daher frühzeitig und vorausschauend zu stellen. Für den Kreditantrag sind auch in der derzeitigen Situation die üblichen Unterlagen wie bspw. Informationen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, Planungsrechnungen usw. unabdingbar.

8.1 KfW / Schnellkredit für Unternehmen [Link](#)

Mit dem Schnellkredit können mittelständische Unternehmen Finanzierungsmittel für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) beantragen. Umschuldung und Ablösung von Kreditlinienansprüchen sind ausgeschlossen. Der Kredit wird zu 100 % durch eine Garantie des Bundes abgesichert.

Wer ist antragsberechtigt?

Selbstständige und Unternehmen

- > unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten,
- > die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind und
- > in der Summe der Jahre 2017-2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt haben (sofern Ihr Unternehmen bislang nur für einen kürzeren Zeitraum am Markt ist, wird dieser Zeitraum herangezogen). Es werden auch Unternehmen gefördert, an denen Private-Equity-Investoren beteiligt sind. Es sei denn, maßgeblich beteiligte Investoren erhalten während der Kreditlaufzeit Ausschüttungen oder entnehmen Kapital.

Wer ist nicht antragberechtigt?

- > Unternehmen, die zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren, also vor Beginn der Coronakrise.
- > Unternehmen die während der Kreditlaufzeit Gewinn oder Dividende ausschütten.
- > Unternehmen, die landwirtschaftliche Produkte erzeugen oder in der Fischerei tätig sind.

Welche Kreditsumme kann beantragt werden?

- > Maximal 675.000 Euro pro Unternehmensgruppe bis einschließlich 10 Beschäftigte beim antragstellenden Unternehmen.
- > Maximal 1,125 Mio. Euro pro Unternehmensgruppe mit mehr als 10 bis einschließlich 50 Beschäftigten beim antragstellenden Unternehmen.
- > Maximal 1,8 Mio. Euro pro Unternehmensgruppe mit mehr als 50 Beschäftigten beim antragstellenden Unternehmen.

Wie sind die Konditionen?

- > Zinssatz: 3,00 % p.a.
- > 10 Jahre Laufzeit.
- > 2 tilgungsfreie Jahre sind möglich.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt über die Hausbank. Die Antragstellung wurde verlängert und ist nun bis zum 31.12.2021 möglich.

Link für den Richtlinien ([Link](#)).

Die KfW hat mittlerweile die Einführung von **stichprobenhaften** Endkreditnehmerprüfungen im 1. Quartal 2021 bekanntgegeben. Hier werden die ordnungsgemäße Beantragung und Verwendung der Fördermittel geprüft. Im Fokus stehen hierbei die ergänzenden Angaben zum Antrag, die vom Endkreditnehmer bestätigt werden müssen. Diese Prüfungen sollen mit möglichst geringem Aufwand für die involvierten Durchleitungsbanken verbunden sein. Daher werden geeignete Prüfungsunterlagen von der KfW direkt beim Endkreditnehmer angefordert und diese in der KfW ausgewertet. Zeitgleich mit dem Anschreiben an den Endkreditnehmer erhält die entsprechende Durchleitungsbank eine Information über die bevorstehende Prüfung bei dem betroffenen Endkreditnehmer. Nach Abschluss der Prüfung informiert die KfW die Durchleitungsbank (i.d.R. Hausbank) schriftlich über das Prüfungsergebnis und ggf. über das weitere Vorgehen, falls die Prüfung Auffälligkeiten gezeigt hat und weitere Schritte erforderlich sein sollten.

8.2 KfW/Ausweitung bestehender Kreditprogramme (Sonderprogramm 2020)

[Link](#)

Bei der Bank oder Sparkasse können Kredite für Investitionen und Betriebsmittel in den nachfolgenden ausgeweiteten Programmen beantragt werden, sofern sich ihr Unternehmen zum 31.12.2019 nicht in finanziellen Schwierigkeiten befand.

Wer ist antragsberechtigt?

Mit dem KfW-Unternehmerkredit werden Unternehmen sowie Freiberufler Existenzgründer und Unternehmensnachfolger

Wer ist nicht antragsberechtigt?

- > Unternehmen, die zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren, also vor Beginn der Coronakrise.
- > Während der Kreditlaufzeit Gewinn oder Dividende ausgeschüttet werden. Möglich sind aber marktübliche Ausschüttungen oder Entnahmen für Geschäftsinhaber (natürliche Personen).

Wer kann was beantragen?

Unternehmen älter fünf Jahre: „KfW-Unternehmerkredit“

Wenn Sie einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen, übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank. Das erhöht die Chance einer Kreditzusage der Hausbank.

- > Für große Unternehmen bis zu 80 % Risikoübernahme.
- > Für kleine und mittlere Unternehmen bis zu 90 % Risikoübernahme.

Unternehmen jünger fünf Jahre: „ERP-Gründerkredit-Universell“

Wenn Ihr Unternehmen mindestens 3 Jahre am Markt aktiv¹ ist, können Sie einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen. Dabei übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank:

- > Für große Unternehmen bis zu 80 % Risikoübernahme.
- > Für kleine und mittlere Unternehmen bis zu 90 % Risikoübernahme

Welche Kreditsumme kann beantragt werden?

Bei beiden Programmen können je Unternehmensgruppe bis zu **100 Mio. Euro** beantragt werden. Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt

- > auf 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder,
- > auf das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder,
- > auf den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder,
- > bei Krediten über 25 Mio. Euro, auf 50 % der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme.

Wie sind die Konditionen (beide Varianten)?

- > Für Kredite bis 1,8 Mio. (bisher max. 800.000 Euro) Kreditlaufzeit max. 10 Jahre,
- > Für Kredite über 800.000 Euro kann eine Laufzeit bis max. 6 Jahre beantragt werden.
- > Bis zu 2 tilgungsfreie Jahre möglich. Längere Laufzeiten werden in beiden Programmen - unabhängig davon, ob eine Haftungsfreistellung beantragt wird - bis auf Weiteres nicht mehr angeboten. Für **das KfW-Sonderprogramm 2020** kommt ein vereinfachtes Verfahren bei der Risikoprüfung zur Anwendung. Zudem werden die Programme zu deutlich günstigeren Zinssätzen angeboten.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt über die Hausbank. Die Antragstellung ist nun bis zum 31.12.2021 möglich.

Link für den Richtlinien ([Link](#)).

Wurde bereits 2020 eine Zusage aus dem Programm erhalten, kann nun zusätzlich auch ein Schnellkredit beantragt werden.

8.3 KfW / Sonderprogramm Konsortialbeteiligung ab 25 Mio. Euro [Link](#)

Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen. Hierbei übernimmt die KfW bis zu 80 % des Risikos, jedoch maximal 50 % der Risiken der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme. Das erhöht Ihre Chance, eine individuell strukturierte und passgenaue Konsortialfinanzierung zu erhalten. Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf:

¹ Sofern das Unternehmen weniger als drei Jahre am Markt aktiv ist, kann bis zu einem Betrag von max. 100 T€ das Programm „Startgeld“ der KfW beantragt werden. Haftungsfreistellungen bis 80% sind möglich.

- > 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- > das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- > den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.
- > Optional können alle am Konsortium teilnehmenden Banken von der KfW refinanziert werden.

8.4 Hausbankdarlehen

Neben den vorgenannten – durch den Bund durch Haftungsfreistellung geförderten Kredite – bieten einzelne Banken gemäß unserer Umfrage auch Liquiditäts- oder Umschuldungsdarlehen an.

8.5 Rettungsschirm WSF (Unternehmen größer 249 Mitarbeiter)

Der Wirtschaftsstabilisierungsfond ist der Rettungsschirm des Bundes für Unternehmen ab 249 Beschäftigte, Umsatzerlösen von mindestens 50 Millionen Euro und einer Bilanzsumme von mindestens 43 Millionen Euro. Im Rahmen dieses Rettungsschirmes sind Staatsgarantien für Schulden möglich. Ebenso sind Unternehmensbeteiligungen durch den Staat und damit Teilverstaatlichungen möglich.

8.6 Unterstützung für Startups

Zur Unterstützung von Startups wurde ein Maßnahmenpaket im Umfang von 2 Milliarden Euro auf den Weg gebracht. Die Liquiditätshilfen sind effizient und unbürokratisch, aber gleichzeitig mit den größtmöglichen Vorkehrungen gegen Missbrauch ausgestaltet. Zunächst kommen zwei Säulen mit parallelen Antragsbearbeitungen und Finanzierungsabwicklungen zur Anwendung, die so weit wie möglich auf bestehende Strukturen aufsetzen.

Startups haben häufig keinen Zugang zu Fremdkapital; Sie finanzieren sich dagegen häufig über private Wagniskapitalfinanzierer. Und auf diesen Finanzierungsweg stellt Säule 1 ab.

Daneben gibt es aber auch Startups und kleine Mittelständler, die nicht oder noch nicht über private Wagniskapitalfinanzierer finanziert werden, von öffentlichen Programmen auf Bundes- oder Landesebene profitieren und aus anderen Gründen keinen Zugang zu Säule 1 haben. Auf diese zielt Säule 2 ab.

Säule 1: Corona-Matching-Fazilität

Über die sogenannte Corona-Matching-Fazilität werden Wagniskapitalfonds zusätzliche öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt, damit diese weiterhin in der Lage sind, Finanzierungsrunden von Startups mit ausreichenden Mitteln zu begleiten.

Antragsberechtigt sind nicht die Startups selbst, sondern die VC-Fonds. Das können sowohl Fonds sein, in die bereits KfW Capital und EIF investiert sind, als auch „neue“ Fonds, die bisher noch keinen dieser beiden Kapitalgeber in ihrem Investorenkreis haben.

Weitere Informationen zur CMF finden Sie [hier](#).

Daneben werden die Mittel aus dem 2 Milliarden-Euro-Maßnahmenpaket über die beiden öffentlichen Wagniskapitalfonds High-Tech Gründerfonds (HTGF), coparion und den ERP-Startfonds direkt in Startups investiert. Die Art der Investition kann in Form der CMF erfolgen oder über die Vergabe von Kleinbeihilfen bis 800.000 Euro (s.u. Säule 2).

Säule 2: Startups und kleine Mittelständler

Säule 2 soll Finanzierungsmöglichkeiten für Startups und kleine Mittelständler bieten, die keinen Zugang zur Säule 1 haben. Die Fördermaßnahmen aus Säule 2 sollen voraussichtlich über die Landesförderbanken erfolgen.

Das Risiko wird zwischen Bund und jeweils involvierter Landesgesellschaft sowie ggf. privaten Investoren geteilt.

Die KfW unterstützt gemeinsam mit den Landesförderinstituten Startups und kleine Unternehmen, an denen kein Venture-Capital-Fonds beteiligt ist oder die darüber hinaus Unterstützung suchen. Gefördert werden Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel).

Voraussetzungen:

- > Der wirtschaftliche Schwerpunkt ist in Deutschland.
- > Das Unternehmen war zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.
- > Der Gruppenumsatz liegt bei max. 75 Mio. Euro.

Die Unterstützung erfolgt als individuelle Mezzanine- oder Beteiligungsfinanzierung – mit einem öffentlichen Förderanteil von max. 800.000 Euro. Die Finanzierung unterliegt den Regeln zu den EU-Kleinbeihilfen und ist durch eine Garantie des Bundes abgesichert. Dabei übernimmt die KfW das Bankenrisiko – das erhöht Ihre Chance deutlich, eine Zusage zu erhalten.

In die Gesamtfinanzierung können auch private Kapitalgeber wie Business Angels eingebunden werden.

Die Finanzierung kann bis 30. Juni 2021 beantragt werden. Dazu muss man sich an die Landesförderinstitute oder direkt an die eingebundenen Finanzvermittler (Intermediäre) wenden.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

8.7 Unterstützung für die Gastronomie

Der Steuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen wurde ab dem 1. Juli 2020 befristet bis zum 31. Dezember 2022 auf den ermäßigten Steuersatz von 7 % gesenkt. Der ermäßigte Steuersatz gilt nur für Speisen. **Getränke sind ausgenommen**. Diese werden weiterhin mit 19 % besteuert.

Neben der Gastronomie profitieren auch andere Bereiche, wie Cateringunternehmen, der Lebensmitteleinzelhandel, Metzgereien und Bäckereien, soweit sie bisher mit der Abgabe verzehrfertig zubereiteter Speisen Umsätze zum normalen Mehrwertsteuersatz erbracht haben.

8.8 Unterstützung für Ausbildungsbetriebe

Um die Folgen der Covid-19-Pandemie auf den Lehrstellenmarkt abzufedern, hat die Bundesregierung das Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern" ([Link](#)) aufgelegt, welches nun verlängert und ausgeweitet wurde.

Wer ist antragsberechtigt

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit bis zu **249 Beschäftigten** die eine **Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen** oder in den bundes- und landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen durchführen und in erheblichem Umfang von der Corona-Krise betroffen sind.

Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter in **Vollzeitäquivalenten** zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt.

Es werden bisher nur Ausbildungsverhältnisse gefördert, die zwischen 24. Juni 2020 und 31. Mai 2021 begonnen haben beziehungsweise beginnen.

Neu ab 1. Juni 2021

Bei Ausbildungsverhältnissen ab dem 1. Juni 2021 können Unternehmen mit bis zu **499 Beschäftigten** die entsprechenden Förderungen beantragen

Voraussetzungen

- > **Praktika** sind ausgeschlossen.
- > Ein Ausbildungsbetrieb kann für einen Ausbildungsvertrag nur durch **eine** Ausbildungsprämie, eine Ausbildungsprämie plus oder eine Übernahmeprämie bei Insolvenz gefördert werden.
- > Neben den benannten Förderungen ist die **Inanspruchnahme anderer Programme des Bundes oder der Länder mit gleicher Zielrichtung oder gleichem Inhalt nicht möglich**. Das Unternehmen entscheidet, welche Förderung es in Anspruch nehmen will.
- > Der Ausbildungsbetrieb muss seinen Sitz in Deutschland haben.

Was wird gefördert

Ausbildungsprämie bei Erhalt des Ausbildungsniveaus

Ziel der Förderung ist es, Ausbildungsbetriebe und ausbildende Einrichtungen im Sinne dazu zu motivieren, ihr Ausbildungsniveau im Vergleich zu den Vorjahren aufrecht zu erhalten.

Antragsberechtigt sind kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), die durch die COVID-19-Krise in erheblichem Umfang betroffen sind. Davon ist auszugehen, wenn das Unternehmen im Jahr 2020 wenigstens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt hat **oder** der Umsatz ist im Zeitraum April bis Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum entweder

- > in 2 aufeinanderfolgenden Monaten um durchschnittlich 50 Prozent zurückgegangen **oder**
- > in 5 zusammenhängenden Monaten um durchschnittlich 30 Prozent zurückgegangen.

Wurde das Unternehmen nach April 2019 gegründet, kann in beiden Varianten alternativ der Durchschnitt des jeweiligen Zeitraums für 2020 mit dem Durchschnitt der Umsätze der Monate November und Dezember 2019 verglichen werden.

Eine Förderung setzt voraus, dass das Unternehmen sein Ausbildungsniveau im Jahr 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringert. Verglichen werden die Ausbildungsverträge, die für das Ausbildungsjahr 2020 abgeschlossen worden sind, mit dem Durchschnitt der über die letzten drei Jahre (2017–2019) abgeschlossenen Ausbildungsverträge.

Die Ausbildungsprämie wird für jede **neu** beginnende Berufsausbildung, die im Zeitraum vom 24. Juni 2020 bis 15. Februar 2021 begonnen worden ist.

Der Antrag ist spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses zu stellen.

Die „Ausbildungsprämie“ beträgt **einmalig 2.000 Euro** für jeden Ausbildungsvertrag und wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Für Ausbildungsverhältnisse ab 1. Juni 2021 erhöht sich die Prämie auf **einmalig 4.000 Euro**.

Für die Antragsbearbeitung und Bewilligung der Zuwendungen ist die Agentur für Arbeit zuständig (Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Ausbildungsbetrieb liegt).

Anträge sind schriftlich oder elektronisch nach den Vorgaben der Arbeitsagentur und unter Verwendung der vorgesehenen Antragsformulare und Beifügung der erforderlichen

Ausbildungsprämie bei Erhöhung des Ausbildungsniveaus (Ausbildungsprämie plus)

Antragsberechtigt sind kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), die durch die COVID-19-Krise in erheblichem Umfang betroffen sind. Die weiteren Bedingungen siehe oben (Ausbildungsplatzprämie).

Die „Ausbildungsprämie plus“ beträgt **einmalig 3.000 Euro** für jeden zusätzlichen, die bisherige durchschnittliche Anzahl übersteigenden Ausbildungsvertrag und wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Für Ausbildungsverhältnisse ab 1. Juni 2021 erhöht sich die Prämie auf **einmalig 6.000 Euro**.

Die Ausbildungsprämie plus wird nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit ausgezahlt.

Für die Antragsbearbeitung und Bewilligung der Zuwendungen ist die Agentur für Arbeit zuständig (Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Ausbildungsbetrieb liegt).

Förderung bei Vermeidung von Kurzarbeit während der Ausbildung

Ziel der Förderung ist es, Kurzarbeit bei Auszubildenden zu vermeiden, um den erfolgreichen Abschluss der begonnenen Ausbildung sicherzustellen.

Antragsberechtigt sind KMU, die ihre laufenden Ausbildungsaktivitäten trotz der Belastungen durch die COVID-19-Krise fortsetzen und Auszubildende sowie deren Ausbilder trotz erheblichem Arbeitsausfall nicht in Kurzarbeit bringen. Erforderlich ist ein Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent im gesamten Betrieb; anderenfalls wird davon ausgegangen, dass die Ausbildungsaktivitäten auch ohne Förderung wie üblich fortgesetzt werden können.

Die Förderung erfolgt in Höhe von 75 Prozent der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat, in dem im Betrieb ein Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent zu verzeichnen ist.

Bemessungsgrundlage ist das sich auf Grundlage der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsvergütung ergebende Arbeitgeber-Brutto ohne Berücksichtigung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Für die Antragsbearbeitung und Bewilligung der Zuwendungen ist die Agentur für Arbeit zuständig (Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Ausbildungsbetrieb liegt).

Die Förderung wird rückwirkend erhalten. Die Förderung ist befristet auf Zeiten bis zum 30. Juni 2021.

Ab März 2021 können auch **Unternehmen bis zu 499 Beschäftigte** einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung beantragen. Da der Zuschuss rückwirkend beantragt wird bedeutet das: erstmals können diese Unternehmen im April 2021 einen Antrag für den März 2021 stellen.

Ab März 2021 kann auch ein Teil der Lohnkosten der Ausbilderinnen und Ausbilder bezuschusst werden: Die Förderung umfasst die Hälfte der Brutto-Vergütung, gedeckelt auf 4.000 Euro, zuzüglich 20 Prozent Sozialversicherungspauschale.

Die erweiterte Förderung kann erstmals im April 2021 für den März 2021 beantragen.

Voraussetzungen

Das Unternehmen hat Anspruch auf den Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- > Die Ausbildung wird trotz Kurzarbeit im eigenen Betrieb oder im Rahmen einer Auftrags- oder Verbundausbildung fortgesetzt.

- > Die Auszubildenden sind von der Kurzarbeit in Ihrem Betrieb ausgenommen. Auch deren Ausbilderinnen und Ausbilder sind nicht in Kurzarbeit.
- > Der Arbeitsausfall der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kurzarbeitergeldbezug in Ihrem Betrieb liegt bei mindestens 50 Prozent.

Einschränkung

Ausbildungen werden nicht bezuschusst, wenn die Auszubildenden Ehegatten oder Verwandte ersten Grades der Betriebsinhaberin oder des -inhabers sind.

Sofern ein Unternehmen bereits einen Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinunternehmen erhalten hat (siehe hierzu weiter unten), ist eine zusätzliche Förderung mit dem Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit ausgeschlossen.

Der Antrag auf einen Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit ist monatlich zustellen. Dabei gilt: Der Antrag muss rückwirkend gestellt werden. Zu beachten ist außerdem, dass der Antrag innerhalb von 3 Monaten nach dem Monat zu stellen ist, für den der Antrag gilt.

Für die Monate August 2020 bis Februar 2021 kann ein Antrag bis zum 26. Juni 2021 gestellt werden.

Ist in der Vergangenheit ein Antrag nur deshalb abgelehnt worden, weil die Fortsetzung der Berufsausbildung nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt wurde gilt, dass für dasselbe Ausbildungsverhältnis ein neuer Antrag in der oben genannten Frist (26. Juni 2021) gestellt werden.

Übernahmeprämie

Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie können dazu führen, dass Auszubildende ihren Ausbildungsplatz verlieren – zum Beispiel, wenn deren Ausbildungsbetrieb insolvent ist oder der Betrieb die Ausbildung nicht fortführen kann.

Übernimmt ein Betrieb solche Auszubildende, können Sie die sogenannte Übernahmeprämie erhalten. Dabei handelt es sich um einen einmaligen Zuschuss in Höhe von **6.000 Euro** (bisher 3.000 Euro).

Voraussetzungen

Sind folgende Voraussetzungen erfüllt, hat der Betrieb Anspruch auf die Übernahmeprämie:

- > die Ausbildung kann als Folge der Corona-Pandemie im ursprünglichen Ausbildungsbetrieb nicht fortgesetzt werden
- > der Betrieb übernimmt den oder die Auszubildenden für die restliche Dauer der Ausbildung.
- > die Übernahme der oder des Auszubildenden findet zwischen dem 1. August 2020 und dem 31. Dezember 2021 statt.

Stammt die oder der Auszubildende aus einem insolventen Betrieb, gilt zusätzlich folgende Voraussetzung: Das Insolvenzverfahren wurde bis zum 30. Dezember 2021 eröffnet. Vor dem 31. Dezember 2019 bestanden gemäß EU-Definition keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

Für die Übernahmeprämie spielt es keine Rolle, ob die oder der Auszubildende gekündigt wurde oder ein einvernehmlicher Aufhebungsvertrag geschlossen wurde.

Einschränkung

Ausbildungen werden nicht bezuschusst, wenn die Auszubildenden Ehegatten oder Verwandte ersten Grades der Betriebsinhaberin oder des -inhabers sind.

Frist für den Antrag

Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit des neu begründeten Ausbildungsverhältnisses zu stellen.

Lockdown-II-Sonderzuschuss

Voraussetzungen:

Der Lockdown-II-Sonderzuschuss kann beantragt werden, wenn Folgendes gilt:

- > der Betrieb hat höchstens 4 Beschäftigte. Franchise-Nehmerinnen und -Nehmer sind in der Regel nicht dem Gesamtunternehmensverbund zuzurechnen, sondern werden einzeln bewertet. Die genaue Berechnung der Anzahl der Beschäftigten kann man den Ausfüllhinweisen zum Antrag entnehmen.
- > die Geschäftstätigkeit musste aufgrund Corona-bedingter, behördlicher Anordnung eingestellt oder stark eingeschränkt werden. Als Einschränkungen gelten zum Beispiel der Außerhausverkauf von Restaurants, der Hotelbetrieb ausschließlich mit Geschäftsreisenden und „Call/ click and collect“-Modelle im Einzelhandel.
- > die Ausbildung wurde dennoch seit November 2020 an mindestens 30 Arbeitstagen im eigenen Betrieb oder im Rahmen einer Auftrags- oder Verbundausbildung fortgesetzt.

Einschränkung

Ausbildungen werden nicht bezuschusst, wenn die Auszubildenden Ehegatten oder Verwandte ersten Grades der Betriebsinhaberin oder des -inhabers sind. Beziehen Sie bereits einen „Zuschuss zur Vermeidung von Kurzarbeit“, ist eine Förderung mit dem Lockdown-II-Sonderzuschuss ausgeschlossen.

Höhe des Sonderzuschusses

Der Zuschuss beträgt einmalig 1.000 Euro pro Auszubildender oder Auszubildenden.

Den Lockdown-II-Sonderzuschuss beantragen

Alle Unterlagen und Informationen werden in Kürze auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit eingestellt-. Der Antrag ist bis spätestens 31. Juli 2021 zu stellen.

Förderung von Auftrags- und Verbundausbildung

Ziel der Förderung ist die stärkere Nutzung von Verbund- oder Auftragsausbildung im Ausbildungsjahr 2020/21 zugunsten Auszubildender kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), die ihre Ausbildung vorübergehend nicht im eigenen Betrieb (im Folgenden: Stammausbildungsbetrieb) weiterführen können, weil dieser vollständig oder zu wesentlichen Teilen aufgrund der Corona-Pandemie von Schließungen oder erheblichen Einschränkungen betroffen ist, die eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs maßgeblich behindern oder die Einstellung desselben bedingen.

Die [Förderrichtlinie vom 23. Oktober 2020](#) ist eine von zwei Förderrichtlinien des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“. Mit diesem Programm soll verhindert werden, dass die Corona-Krise zu einer

Krise für die berufliche Zukunft junger Menschen wird. Das Programm soll helfen, Ausbildungsplätze auch in der Krise zu schützen und das bisherige Ausbildungsniveau der Ausbildungsbetriebe und ausbildenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten, begonnene Berufsausbildungen fortzuführen und neue Ausbildungskapazitäten zu schaffen, um jungen Menschen eine sichere Zukunftsperspektive zu geben.

Die Verbund- oder Auftragsausbildung kann in anderen KMU, in Überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) oder durch andere etablierte Ausbildungsdienstleister durchgeführt werden, wobei die betriebliche Ausbildung Vorrang hat.

Eine Einstellung oder maßgebliche Behinderung des Geschäftsbetriebs vollständig oder zu wesentlichen Teilen in Folge der Corona-Pandemie wird angenommen, wenn

- > der Stammausbildungsbetrieb im Jahr 2020 wenigstens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt hat oder
- > der Umsatz des Stammausbildungsbetriebs in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 um mindestens 50 Prozent gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten zurückgegangen ist oder sein durchschnittlicher Umsatz im gesamten Zeitraum April bis August 2020 um mindestens 30 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum zurückgegangen ist. Bei einem Stammausbildungsbetrieb, der nach April 2019 gegründet worden ist, sind zum Nachweis des Umsatzeinbruches von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten als Vorjahresmonate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Antragsberechtigt sind KMU mit bis zu 249 Beschäftigten aus allen Wirtschaftsbereichen, die o. g. Auszubildende im Rahmen der Auftrags- oder Verbundausbildung für mindestens sechs Monate im eigenen Betrieb ausbilden und über die hierfür notwendige Ausbildungseignung verfügen, überbetriebliche Ausbildung (ÜBS) sowie andere etablierte Ausbildungsdienstleister, die o. g. Auszubildende im Rahmen der Auftrags- oder Verbundausbildung für mindestens sechs Monate ausbilden.

Die Prämie für den Interimsausbilder beträgt einmalig **4.000 EUR** für jede oder jeden auf Zeit übernommene Auszubildende bzw. übernommenen Auszubildenden.

Die Auftrags- oder Verbundausbildung muss zwischen dem 24. Juni 2020 und dem Ablauf des 30. Juni 2021 vereinbart werden.

Künftig kann auch der Stammausbildungsbetrieb die Förderung beantragen. Die Förderung wird zudem flexibilisiert. Die Mindestdauer der geförderten Auftrags- und Verbundausbildung wird auf vier Wochen gesenkt. Die Förderhöhe wird künftig 450 EUR pro Woche betragen, höchstens 8.100 Euro (entspricht 18 Wochen).

Die Antragstellung erfolgt über die Knappschaft-Bahn-See ([Link](#)).

Anträge können bis zum Ablauf des 30. September 2021 gestellt werden.

9 Sonderprogramme Bayern

9.1 Universalkredit bzw. Akutkredit der LfA Förderbank Bayern

Im bestehenden Programm Universalkredit ist eine Haftungsfreistellung durch die LfA möglich:

- > 80-prozentige Haftungsfreistellung bei Darlehen bis 4 Mio. Euro (bei LfA-Risiko bis 500.000 Euro im beschleunigten Verfahren)
- > bis zu 80 % Bürgschaft der LfA oder Bürgschaftsbank Bayern (bei LfA-Risiko bis 500.000 Euro im beschleunigten Verfahren).

Als Alternative kann auch eine Bürgschaft in Anspruch genommen werden. Bei Bürgschaften für Handwerk, Handel, Hotel und Gaststätten sowie Gartenbau ist die Bürgschaftsbank Bayern zuständig (<https://www.bb-bayern.de/>).

Im Programm Akutkredit können auch Unternehmen durch die Gewährung der Darlehen sollen Betrieben, die in Liquiditäts- und Rentabilitätsschwierigkeiten geraten sind, im Interesse der Erhaltung von Arbeitsplätzen umfassende Hilfen geboten werden. Ggf. ebenfalls mit einer Bürgschaft der LfA oder der der Bürgschaftsbank Bayern.

9.2 Sonderprogramm Corona-Schutzschirm-Kredit der LfA Förderbank Bayern

Für Unternehmen, die durch die Corona-Krise in vorübergehende Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind, stellt die LfA Förderbank Bayern mit dem Corona-Schutzschirm-Kredit ein neues Programm zur Verfügung.

Die wichtigsten Eckpunkte des Corona-Schutzschirm-Kredits sind:

- > Ausreichung auch an Unternehmen, die derzeit Corona-bedingt nach EU-Definition als Unternehmen in Schwierigkeiten einzustufen sind, sofern sie zum Stichtag 31.12.2019 noch nicht in Schwierigkeiten waren
- > Antragstellerkreis: gewerbliche Unternehmen bis 500 Mio. Euro Jahresumsatz und Freiberufler
- > Verwendungszweck: Investitionen und Betriebsmittelbedarf (inkl. planmäßig zu erbringenden Kapitaldienst bis Ende 2020)
- > Darlehensbetrag: 10.000 Euro bis 30 Mio. Euro
- > Haftungsfreistellung: obligatorisch 90 %

Standard-Laufzeittypen:

- > 2 Jahre endfällig
- > 6 Jahre mit 2 Tilgungsfreijahren (auf bis zu 2 Jahre Laufzeit und 1 Tilgungsfreijahr änderbar).

Anträge für den neuen Corona-Schutzschirm-Kredit können über die Hausbank bei der LfA eingereicht werden. Die Zinssätze betragen je nach Preisklasse bei KMU's zwischen 1,00-1,37 %.

9.3 Schnellkredit der LfA Förderbank Bayern

In Anlehnung zum KfW-Schnellkredit für Unternehmen wurde der **LfA-Schnellkredit für Kleinstunternehmen** aufgelegt. Der Schnellkredit ergänzt den KfW-Schnellkredit um die Kleinstunternehmen **mit bis zu zehn Beschäftigten**. Antragsberechtigt sind erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Unternehmen, Einzelunternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die über eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern verfügen.

Folgende Voraussetzungen müssen zudem gegeben sein:

- > Das Unternehmen muss seit mindestens 01.10.2019 am Markt aktiv sein.
- > Das Unternehmen hat in der Summe der Jahre 2017 bis 2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt. Bei Unternehmen, die nicht über den gesamten Zeitraum 2019 bis 2019 am Markt aktiv waren, gilt die Bedingung bezogen auf den entsprechend kürzeren Zeitraum.
- > Das Unternehmen darf am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, kann ein Schnellkredit beantragt werden von:

- > Unternehmen mit einem bis fünf Mitarbeitern bis höchstens 50.000 Euro.

- > Unternehmen mit sechs bis zehn Mitarbeitern bis höchstens 100.000 Euro.
- > Der Kreditbetrag darf zudem die Summe von 25 % des Jahresumsatzes 2019 des Antrags stellenden Unternehmens nicht übersteigen.

Gefördert werden Investitionen und Betriebsmittel (laufende Betriebskosten, Löhne und Gehälter, planmäßiger Kapitaldienst - inkl. endfälliger Darlehenstilgungen und marktübliche Vergütung an Geschäftsinhaber). Bei dem Schnellkredit wird die Hausbank zu 100 % von der Haftung freigestellt. Geplant ist ein einheitlicher Darlehenszins von derzeit 3 % p.a. und eine Laufzeit von 10 Jahren. Die Kreditvergabe beim LfA-Schnellkredit erfolgt auf Grundlage vergangenheitsbezogener Daten. Eine Kombination mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist möglich. Erhaltene Zuschüsse im Rahmen der Soforthilfe des Freistaates Bayern oder des Bundes werden an den Darlehenshöchstbetrags angerechnet.

9.4 Tilgungsaussetzungen LfA Förderbank Bayern

Für bestehende LfA-Darlehen mit Haftungsfreistellung bieten die LfA in der Corona-Krise ab sofort eine einfache und schnelle Lösung zur Aussetzung von bis zu vier Tilgungsraten. Die Hausbank kann ohne Beifügung weiterer Unterlagen dabei die Tilgungsaussetzung beantragen.

9.5 BayernFonds des Freistaat Bayern

Der BayernFonds soll die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie auf jene Unternehmen der Realwirtschaft abmildern, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in Bayern hätte. Hierzu unterstützt der BayernFonds die Unternehmen, ihre Kapitalbasis zu stärken und Liquiditätsengpässe zu überwinden.

Er ergänzt dabei bisherige Sonderprogramme auf Bundes- und Landesebene. Während der vom Bundesgesetzgeber errichtete Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) überwiegend große Unternehmen adressiert, richtet sich der BayernFonds in erster Linie an bayerische Mittelständler.

Für Garantien und sonstige Gewährleistungen für Bankkredite sowie Rekapitalisierungen bis zu einem Volumen von 100 Millionen Euro gelten im BayernFonds standardisierte Produkte und Konditionen: Weitere Informationen siehe [Link](#).

9.1 Soloselbstständigenprogramm für freischaffende Künstlerinnen und Künstler

Mit dem neuen Programm gewährt der Freistaat Bayern finanzielle Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts von freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern sowie Angehörigen kulturnahe Berufe. Zu den Details und der Antragsplattform siehe: [Soloselbstständigenprogramm \(bayern-innovativ.de\)](#).

Förderzeitraum des Programms 30. Juni 2021 (eine Verlängerung bis 31. Dezember 2021 wurde bereits angekündigt). Die Anträge für das Soloselbstständigenprogramm können

- > rückwirkend für Oktober bis Dezember 2020 noch bis 31. März 2021 und
- > für die Monate Januar bis Juni 2021 ab 15. März 2021

gestellt werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kulturnahe Berufe mit bestehendem Hauptwohnsitz in Bayern (Stichtag: 1. Oktober 2020), die spätestens seit 1. Februar 2020 eine künstlerische, publizistische oder kulturnahe Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben.

Der Solo-Selbständige darf keine/n Mitarbeiter/in beschäftigen (auch keine geringfügige Beschäftigung). Hierfür müssen Antragsteller- nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert sein

oder

den Lebensunterhalt überwiegend aus erwerbsmäßiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit gemäß dem Katalog der Künstlersozialkasse bestreiten,

oder

den Lebensunterhalt überwiegend aus erwerbsmäßiger Tätigkeit in kulturnahen Bereichen bestreiten; hierunter fallen beispielsweise die Tätigkeiten im Bereich Veranstaltungsorganisation und -management, als Kulturvermittler, Künstlervermittler, -manager und -agent, Pädagoge und Techniker, soweit diese sich jeweils auf den Kulturbereich beziehen (Musik, Theater und darstellende Künste, bildende Kunst und Design, Film und Medien, Heimat- und Geschichtspflege, Literatur, Museen und Ausstellungen).

Details zu den Tätigkeiten in kulturnahen Bereichen sind unter folgendem [Link](#).

Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Nachweis über eine Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz durch Vorlage der KSK-Bestätigung

oder

Nachweis, dass der Lebensunterhalt überwiegend aus einer erwerbsmäßigen künstlerischen, publizistischen oder kulturnahen Tätigkeit bestritten wird; hierfür können u.a. folgende Dokumente eingereicht werden:

- > aktuelle Umsatzsteuervoranmeldung des vorausgehenden Vierteljahres,
- > Gewinnermittlung für das vorausgehende Jahr,- Aufstellung der Tätigkeiten (Art und Umfang) und Einnahmen des letzten Jahres,
- > Honorarverträge,
- > Nachweis über eine professionelle künstlerische Ausbildung,
- > Nachweis über die Mitgliedschaft in künstlerischen Berufsverbänden, Nachweis über die Mitgliedschaft in Verwertungsgesellschaften wie VG Wort oder Listung bei professionellen künstlerischen Berufsvermittlungsgesellschaften;

und

- > geeigneter Nachweis über die Gesamteinnahmen im Vergleichszeitraum
- > geeigneter Nachweis über die Gesamteinnahmen im Antragszeitraum

Im Falle der Mitwirkung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers oder Rechtsanwalts, ist ein Nachweis über die angefallenen Kosten einzureichen.

Was zählt zu den Gesamteinnahmen und was nicht?

Bei den Gesamteinnahmen sind alle Einnahmen aus erwerbsmäßiger Tätigkeit inkl. Erwerbssatzeinkommen (z.B. Arbeitslosengeld I, Familiengeld) zu berücksichtigen. Auch die Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind in die Gesamteinnahmen einzurechnen.

Grundsicherung (Arbeitslosengeld II), Zinserträge, Mieterträge, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen, Kindergeld, Gewinne aus Glücksspiel, Erbschaften oder Schenkungen zählen nicht zu den Erwerbs- und gewerblichen Einnahmen.

Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz in einem Besteuerungszeitraum im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 2 Umsatzsteuergesetz beziehungsweise Voranmeldungszeitraum im Sinne des § 18 Absatz 2 und 2a Umsatzsteuergesetz. Dies umfasst Umsätze aus Lieferungen und Leistungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Relevant ist lediglich der Netto-Umsatz, also der Umsatz vor Hinzurechnen der Umsatzsteuer. Anzahlungen sind als Umsatz zu berücksichtigen.

Die Art der Umsatzberechnung (Soll oder Ist) im Vergleichszeitraum ist fix und kann nicht im Rahmen der Finanzhilfe nach dem Solo-Selbstständigenprogramm geändert werden, d.h. Ausgangspunkt ist grundsätzlich die Art der Versteuerung im Vorjahr. Für den Antragszeitraum hat der Antragsteller ein Wahlrecht, ob er auf eine Ist-Versteuerung (Umsatz wurde in dem Monat erzielt, in dem der Zahlungseingang erfolgt ist) oder eine Soll-Versteuerung (Umsatz wurde in dem Monat erzielt, in dem die Leistung erbracht wurde) abstellen will. Bei der Wahl der Versteuerung im Antragszeitraum handelt es sich um eine rein fiktive Betrachtung, d.h. steuerrechtlich bleibt die Art der Versteuerung aus dem Vorjahr bestehen. Es ist für die Ausübung des „Wahlrechts“ im Antragszeitraum daher auch nicht das Finanzamt zu informieren.

Einnahmen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Ausland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, sind bei den Gesamteinnahmen anzugeben. Bei den Gesamteinnahmen sind auch erhaltene steuerbare Fördermittel von Bund oder Land anzugeben. Für enthaltene Projektförderungen Honorare/Löhne/Entgelte müssen zwangsläufig auch entsprechende Einnahmen vorliegen.

Wie hoch ist die maximale Förderung?

Als Finanzhilfen werden ein fiktiver Unternehmerlohn in Höhe des Umsatzrückgangs im Antragszeitraum, höchstens jedoch 1.180 € pro Monat, sowie ggf. der Ersatz der nachgewiesenen Kosten für die Mithilfe eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers oder Rechtsanwalts im Rahmen der Antragstellung gewährt.

Wie berechnet sich der fiktive Unternehmerlohn?

Die durchschnittlichen monatlichen Gesamteinnahmen im Antragszeitraum werden mit den durchschnittlichen monatlichen Gesamteinnahmen im Vergleichszeitraum verglichen. Sofern sich die durchschnittlichen monatlichen Gesamteinnahmen um mindestens 30% verringert haben, wird ein entsprechender Differenzbetrag bis zur Höhe von 1.180 € pro Antragsmonat ausgeglichen.

Neu:

Konnte die künstlerische Tätigkeit im Jahr 2019, (Vergleichszeitraum) aus familiären Gründen (z.B. Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen, Krankheit) nicht bzw. nur teilweise ausgeübt werden, werden als Vergleichszeitraum nur die vollen Monate der Erwerbstätigkeit 2019, hilfsweise die vollen Monate der Erwerbstätigkeit des Jahres 2018 herangezogen.

Wie ist der Antrags- und Bewilligungszeitraum?

1. Phase:

Anträge können einmalig für bis zu drei Monate im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2020 gestellt werden. Anträge sind bis spätestens 31. März 2021 an die zuständige Bewilligungsstelle (örtlich zuständige Regierung) ausschließlich online zu stellen.

2. Phase:

Für den Antragszeitraum in 2021 (Januar – Juni 2021) ist der Antrag bis spätestens 30. Juni 2021 an die zuständige Bewilligungsstelle (örtlich zuständige Regierung) ausschließlich online zu stellen.

Die Prüfung der Anträge sowie die Bewilligung und Auszahlung der Finanzhilfe erfolgt durch die örtlich zuständige Regierung.

Den Link zum Antragssystem finden Sie [hier](#).

Welche Unterlagen können für den Nachweis des Umsatzrückgangs herangezogen werden?

- > Betriebswirtschaftliche Auswertung des Steuerberaters
- > Eigene Einnahme/ Überschussrechnung Einkommensteuererklärung Anlage S
- > „Einkünfte aus selbstständiger Arbeit“- Einkommensteuererklärung Anlage N
- > „Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit“

Können Kosten im Rahmen der Antragstellung geltend gemacht werden?

Die im Rahmen der Antragstellung gegebenenfalls entstandenen Kosten für einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt können geltend gemacht werden. Nachgewiesene Kosten werden erstattet, sofern sie angemessen sind.

Werden andere Hilfen angerechnet?

Andere öffentliche Unterstützungsleistungen, die einen vergleichbaren Zweck (Sicherung des Lebensunterhalts) verfolgen, werden in voller Höhe angerechnet, soweit sich die Leistungszeiträume überschneiden. Grundsätzlich nicht angerechnet werden öffentliche Unterstützungsleistungen, die einen anderen Zweck (Wirtschaftshilfen) verfolgen, wie z.B. die Überbrückungshilfe III des Bundes inklusive der Neustarthilfe, die Bayerische Lockdown-Hilfe für besonders betroffene Gebiete (Oktoberhilfe), die außerordentlichen Wirtschaftshilfen des Bundes (November- und Dezemberhilfe). Eine Überkompensation ist jedoch unzulässig, weshalb solche Unterstützungsleistungen bei zeitlicher Überschneidung anteilig angerechnet werden, soweit die Summe der Unterstützungsleistungen die Höhe des monatlichen Umsatzrückgangs im Antragszeitraum überschreitet.

Für einen Zeitraum, für den der Antragsteller bereits Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) beantragt hat, besteht kein Anspruch auf Leistungen aus dem Soloselbstständigenprogramm. Die Finanzhilfe kann jedoch nach ihrer Gewährung durch Grundsicherung aufgestockt werden, sofern sie zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht ausreichend ist. Bei der Antragstellung auf Grundsicherungsleistungen ist die Finanzhilfe nach dem Soloselbstständigenprogramm anzugeben.

10 Sonderprogramme in Sachsen

10.1 Soforthilfen in Form von Entschädigungszahlungen (Infektionsschutzgesetz)

Sächsische Betriebe, Selbstständige und Freiberufler, die aufgrund des Corona-Virus offiziell unter Quarantäne gestellt werden, einem Tätigkeitsverbot unterliegen und dadurch einen Verdienstausfall erleiden, können über die Landesdirektion Sachsen eine Entschädigung beantragen. Anträge unter folgenden [Link](#).

10.2 Sofortprogramm für Sport (Liquiditätshilfedarlehen) [Link](#)

Das sächsische Staatsministerium des Innern hat eine Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Existenzsicherung von Sportvereinen und Darlehen zur Sicherung der Liquidität für Trägervereine von Sport- und Sportleiterschulen sowie Sportvereinen und deren als juristische Personen des Privatrechts ausgegliederte Spielbetriebsabteilungen erlassen.

Gefördert werden:

- > Trägervereine von Sport- und Sportleiterschulen,
- > die im Landessportbund Sachsen organisierten Sportvereine

- > deren als juristische Personen des Privatrechts ausgegliederte Spielbetriebsabteilungen.

Gefördert wird der Liquiditätsbedarf zur Überbrückung wirtschaftlicher Engpässe, welche durch die getroffenen Maßnahmen zum Infektionsschutz (COVID-19-Pandemie) entstanden sind.

Voraussetzungen:

- > Antragsteller war per 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten
- > Prognose für einen Umsatzrückgang oder Einnahmeausfälle von mindestens 20 Prozent für das laufende Wirtschaftsjahr aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie
- > Trägervereine von Sport- und Sportleiterschulen können nur gefördert werden, wenn der Antragsteller zum 15. März 2020 bereits Trägerverein einer Sport- und Sportleiterschule in Sachsen gewesen ist
- > im Landessportbund Sachsen organisierte Sportvereine können nur gefördert werden, wenn der Antragsteller zum 15. März 2020 ordentliches Mitglied im Landessportbund gewesen ist
- > deren als juristische Personen des Privatrechts ausgegliederte Spielbetriebsabteilungen können nur gefördert werden, wenn der Antragsteller seinen Sitz und seinen überwiegenden Tätigkeitsbereich im Freistaat Sachsen hat

Es handelt sich hierbei um ein zinsloses Darlehen.

Die Darlehenshöhe beträgt maximal 10 % des Jahresumsatzes 2019, jedoch mind. 5.000 EUR bis max. 500.000 Euro. Die Laufzeit beträgt 10 Jahre, davon 3 Jahre tilgungsfrei. Die Tilgung erfolgt Quartalsweise nach tilgungsfreier Zeit.

10.1 Soforthilfe-Zuschuss „Härtefälle Kultur“ [Link](#)

Mit dem Zuschuss unterstützt der Freistaat Sachsen freie Träger im Bereich Kunst und Kultur, die infolge amtlicher Maßnahmen während der Corona-Pandemie mit Einschränkungen konfrontiert sind, die sich auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieser Träger auswirken.

Ziel ist es, durch den Zuschuss finanzielle Engpässe zu überbrücken, die im Verlauf des Jahres 2020 entstanden sind und so die Existenz der Träger zu sichern sowie zum Fortbestand der vielfältigen Kulturlandschaft beizutragen.

Wer ist antragsberechtigt?

Der Zuschuss richtet sich an

- > gemeinnützig anerkannte juristische Personen des Privatrechts,
- > juristische Personen des Privatrechts ohne anerkannte Gemeinnützigkeit (auch Personengesellschaften),
- > Unternehmen des Privatrechts in Form von Personengesellschaften,
- > Träger von kleinen und mittleren kulturellen Spielstätten in den Bereichen Darstellende Künste und Musik, die im Haupterwerb Einzelunternehmer oder selbständige Angehörige der Freien Berufe sind, sofern
 - der Betrieb einer kulturellen Spielstätte ihr hauptsächlicher Unternehmenszweck ist,
 - die Spielstätte mindestens 24 kulturelle Veranstaltungen pro Jahr vorweisen kann (Nachweis anhand des Jahresprogramms 2019),
 - die Veranstaltungen allgemein öffentlich zugänglich sind und
 - die Spielstätte maximal 2.000 Besucherplätze (sitzend/stehend) hat.

Die satzungsgemäß als freie Träger in einem der folgenden Bereiche der Förderung von Kunst und Kultur tätig sind:

- > Bibliotheken, Literatur

- > Bildende Kunst
- > Darstellende Künste
- > Film
- > Heimat- und sonstige Kulturpflege, einschließlich Festivals
- > Kulturelle Bildung (Kulturelle Spielstätten)
- > Museen, Sammlungen, Ausstellungen
- > Musik
- > Soziokultur
- > Zoologische und Botanische Gärten, Landschaftsparks

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Antragsteller seinen Sitz bereits vor dem 15. März 2020 im Freistaat Sachsen hatte und überwiegend im Freistaat Sachsen tätig ist.

Wer ist nicht antragsberechtigt?

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Volkshochschulen, Kirchengemeinden oder sonstige Religionsgemeinschaften sowie Stadt- und Mehrzweckhallen.

Freiberufler sind nicht antragsberechtigt, es sei denn, es handelt sich um Träger von kleinen und mittleren kulturellen Spielstätten in den Bereichen Darstellende Künste und Musik.

Was wird gefördert?

Im Rahmen der Förderung kann der Liquiditätsbedarf geltend gemacht werden, der aus unabweisbaren Einnahmeausfällen (coronabedingte Mindereinnahmen) und/oder notwendige zusätzliche Betriebsausgaben (coronabedingte Mehrausgaben, z. B. für Hygienemaßnahmen, digitale Angebote als Veranstaltungersatz) entsteht.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe des Zuschusses beträgt je nach erklärtem Liquiditätsbedarf bis zu 10.000 Euro jeweils für 2020 und 2021.

Kann ein höherer Liquiditätsbedarf nachgewiesen werden, kann der Zuschuss bis zu 50.000 Euro jeweils für 2020 und 2021 betragen.

Der Liquiditätsbedarf ergibt sich aus der Summe der coronabedingten Mehrausgaben und weiteren laufenden Betriebsausgaben. Einnahmen, die zwischen 15. März 2020 und 31. Dezember 2020 bzw. zwischen 1. Januar 2021 und 31. Dezember 2021 entstehen, werden bei der Ermittlung des Liquiditätsbedarfs abgezogen.

Leistungen Dritter, die Sie erhalten haben oder beanspruchen können, sind vom Liquiditätsbedarf abzuziehen (z. B. Zuschüsse des Bundes einschließlich der Überbrückungshilfe, Leistungen der Kommunen und Kulturräume, Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz, Versicherungsleistungen).

Es ist nur möglich, gleichzeitig mehrere Zuschussprogramme des Freistaates Sachsen mit ähnlicher Zielrichtung in Anspruch zu nehmen, wenn die Summe der Zuschüsse den Bedarf nicht übersteigt (keine Überkompensation).

Wie lange können Anträge gestellt werden?

Anträge können bis spätestens 20. November 2021 bei der SAB gestellt werden.

10.2 Darlehen zur Liquiditätshilfe und staatliche Bürgschaften

Für alle sächsischen Unternehmen gibt es daneben Fördermöglichkeiten wie zins-subventionierte Liquiditätshilfe-Darlehen, staatliche Bürgschaften und mehr, um Liquiditätsschwierigkeiten zu überbrücken. Dabei handelt es sich um die bereits bestehenden Programme. Weitere Informationen finden Sie hier: <http://www.bbs-sachsen.de>.

10.3 Stabilisierungsfonds für den Mittelstand

Um Unternehmen darin zu unterstützen, ihre Kapitalstruktur und Kreditwürdigkeit wiederherzustellen, hat der Freistaat Sachsen den Stabilisierungsfonds aufgelegt. Er ist mit bis zu 370 Millionen Euro ausgestattet und ein wesentlicher Baustein des im Juni beschlossenen Impulsprogramms »Sachsen startet durch«.

Wer kann Anträge stellen?

Der Stabilisierungsfonds richtet sich an produzierende Unternehmen und an produktionsnahe oder technologieorientierte Dienstleister in Sachsen und unterstützt den für die sächsische Wirtschaft so wichtigen Mittelstand – ergänzend zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes, der auf große Unternehmen ausgerichtet ist.

Der sächsische Stabilisierungsfonds stellt Eigenkapital und eigenkapitalähnliche Mittel zunächst bis 800.000 Euro bereit. Darüberhinausgehende Beteiligungen bis maximal 2,4 Millionen Euro wird der Fonds ausreichen, wenn Deutschland die Genehmigung der EU-Kommission für höhere Eigenkapitalhilfen in eine eigene Bundesrahmenregelung übernommen hat. Das steht zurzeit noch aus.

Anträge auf eine Finanzierung aus dem Stabilisierungsfonds können bei der Sächsischen Beteiligungsgesellschaft mbH (SBG) gestellt werden. Die Konditionen der Finanzhilfen sind den Beteiligungsgrundsätze des Stabilisierungsfonds zu entnehmen, die auf der Webseite der SBG veröffentlicht sind (<http://www.sbg.sachsen.de/service.html>)

11 Sonderprogramme in Thüringen

11.1 Thüringer Konsolidierungsfond [Link](#)

Der Höchstbetrag beträgt 2 Millionen Euro. Der Kreis der Antragsberechtigten wurde auf die gesamte gewerbliche Wirtschaft (inkl. Gastgewerbe, Messebau, freie Berufe) erweitert. Für Kreditanträge bis 500 T€ besteht ein vereinfachtes Antragsverfahren.

Zudem wurde der Fonds „Corona Spezial“ aufgelegt, über den eine Förderung mit langfristigen, zinslosen Darlehen bis zu 50.000 Euro schnell und unbürokratisch erfolgen kann. Eine Antragstellung ist nur noch bis 1. Juni 2021 möglich (das Programm endet am 30. Juni 2021).

11.2 Ausweitung Bürgschaftsprogramm

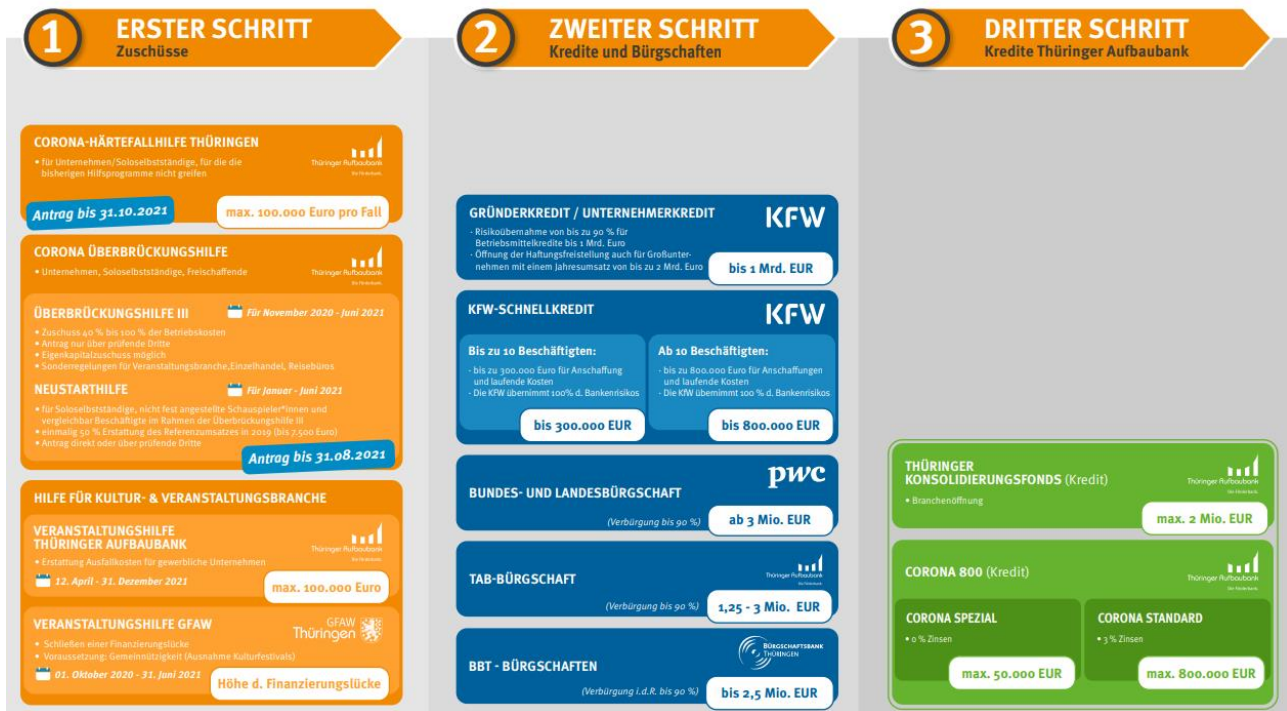
Es gibt ein ausgeweitetes Bürgschaftsprogramm für alle Thüringer Unternehmer, kleine und mittelständische Unternehmen wie auch Freiberufler sollen Rückendeckung in der aktuell schwierigen Situation erhalten. Die Bürgschaftsrisiken und Wirtschaftshilfen werden durch das Land finanziell abgesichert. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.aufbaubank.de>

11.3 Weitere Maßnahmen

Regelungen zur Tilgungsaussetzung, zu Betriebsmittelkrediten über die Hausbanken, Steuerstundungen und großzügige Regelungen beim Kurzarbeitergeld flankieren das Soforthilfeprogramm und erweitern vorhandene umfangreiche Darlehensprogramme des Landes sowie das Bürgschaftsprogramm der Bürgschaftsbank Thüringen (BBT) und der Thüringer Aufbaubank.

Schutzschirm für die Thüringer Wirtschaft

Quelle: Thüringer Aufbaubank, Stand 19. Mai 2021



Quelle: Thüringer Aufbaubank

11.1 Ausgleich der Ausfallkosten öffentlicher Veranstaltungen [Link](#)

Thüringen bietet eine Absicherung privater Veranstalter*innen gegen coronabedingte Terminabsagen an: Dazu beteiligt sich das Land an den Ausfallkosten, die einem Veranstaltungsunternehmen entstehen, wenn Veranstaltungen oder Messen aufgrund einer Verschärfung oder Verlängerung von Infektionsschutzbestimmungen abgesagt werden müssen.

Wer ist antragsberechtigt?

Empfänger der Leistungen sind Unternehmen mit Sitz in Thüringen, die gewerblich Messen,

- > Ausstellungen und Märkte,
- > Kongresse und Tagungen,
- > Anreiz- und Motivationsveranstaltungen,
- > Konzerte und Festivals oder
- > andere vergleichbare öffentliche Veranstaltungen

organisieren und ausrichten.

Antragsberechtigt sind auch im obigen Sinne von der Corona-Krise betroffene gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

Wer ist nicht antragsberechtigt?

Nicht antragsberechtigt sind:

- > Unternehmen und Soloselbstständige, die sich für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes qualifizieren oder
- > bereits am 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren,
- > Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind ebenfalls Leistungen für Ausgaben von Veranstaltungen des Profisports, sowie von Veranstaltungen, die einen überwiegend politischen, religiösen oder weltanschaulichen Zweck verfolgen.

Was wird gefördert?

Zu den förderfähigen Ausgaben gehören insbesondere Ausfallentschädigungen an Vertragspartner sowie Ausgaben für Veranstaltungstechnik, Veranstaltungsausstattung, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, soweit diese jeweils tatsächlich angefallen sind und für keine andere Veranstaltung des Empfängers der Billigkeitsleistung eingesetzt werden können. Der Personalaufwand des Empfängers der Billigkeitsleistung erhöht die förderfähigen Ausgaben pauschal um 25 % der sonstigen tatsächlich angefallenen, nutzlosen Gesamtausgaben der Veranstaltung.

Gegenüber Dritten durchsetzbare Stornierungsgebühren oder sonstige Einnahmen sind als Eigenanteil geltend zu machen und reduzieren, soweit sie 20 % der förderfähigen Ausgaben übersteigen, die Billigkeitsleistung entsprechend. Das gilt auch für Leistungen aus bestehenden Ausfallversicherungen. Diese sind vorrangig geltend zu machen.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Billigkeitsleistung für jede ganz oder teilweise abgesagte Veranstaltung gewährt. Der Fördersatz beträgt höchstens 80 % der förderfähigen Ausgaben.

Die maximale Höhe der Billigkeitsleistung beträgt 100.000 EUR pro Veranstaltung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Veranstaltungen mit geplanten Gesamtkosten von unter 20.000 EUR sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Wie lange können Anträge gestellt werden?

Anträge können bis zum 31. Oktober 2021 bei der Thüringer Aufbaubank gestellt werden. Es werden abgesagte öffentliche Veranstaltungen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember stattfinden sollen, berücksichtigt.

11.2 Ansprechpartner

Die zentrale Internetseite für die Thüringer Wirtschaft ist www.aufbaubank.de/corona

12 Sonderprogramme in Baden-Württemberg

12.1 Beteiligungsfond

Ziel des Beteiligungsfonds ist es, das Eigenkapital kleiner und mittlerer Unternehmen zu stärken, um diese kreditwürdig zu machen. Das Land führt dazu den Unternehmen zeitlich begrenzt Eigenkapital zu oder setzt Finanzierungsinstrumente mit Eigenkapitalcharakter ein und ergänzt damit andere Programme sinnvoll.

Der Beteiligungsfonds richtet sich gezielt an baden-württembergische Unternehmen zwischen 50 und 250 Mitarbeitern, **die für die baden-württembergische Wirtschaft eine besondere Relevanz haben**. Ein Argument kann auch sein, dass es sich um einen wichtigen Arbeitgeber in einem strukturschwachen Raum handelt und es durch eine Insolvenz erheblich negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt gibt.

Voraussetzung für die Beantragung des Beteiligungsfonds ist unter anderem ein ausgewiesener Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr.

Im Einzelfall können auch größere Unternehmen, die für die Wirtschaftsstruktur im Land besonders relevant sind, Zugang zum Beteiligungsfonds erhalten.

Der Beteiligungsfond hat einen Umfang von einer Milliarde Euro. Die Mindestbeteiligungshöhe pro Unternehmen wird 800.000 Euro betragen.

Die Anträge sind bei der beim Wirtschaftsministerium einzureichen. Die Prüfung der Anträge erfolgt durch die L-Bank.

12.2 Stabilisierungshilfe für das Hotel- und Gaststättengewerbe [Link](#)

Zur weiteren Unterstützung des Hotel- und Gaststättengewerbes hat Baden-Württemberg ein neues Zuschussprogramm aufgelegt.

Wer wird gefördert?

Die Stabilisierungshilfe II kann beantragt werden von Unternehmen, sozialen Einrichtungen und Soloselbstständigen,

- > die dauerhaft wirtschaftlich tätig sind (bei Soloselbstständigen im Haupterwerb),
- > deren wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend oder maßgeblich in die Wirtschaftszweige Beherbergung und/oder Gastronomie fällt,
- > die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben (bei Soloselbstständigen der Wohnsitz) und
- > die bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.

Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die nicht bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren.

Stabilisierungshilfe erhalten ausschließlich Unternehmen, die aufgrund von Liquiditätsengpässen in Folge der Corona Pandemie in ihrer Existenz bedroht sind.

Was wird gefördert?

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Personalkosten, Zinsaufwand für Leasing und Tilgung u.Ä., durch einen Zuschuss unterstützt werden.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Je nachdem, ob die wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend oder maßgeblich unter das Hotel- und Gaststättengewerbe fällt, beträgt die Förderung bis zur Höhe des Liquiditätsengpasses im Förderzeitraum

- > bei mindestens 50 % Anteil von Umsätzen im Hotel- und Gaststättenbereich am Gesamtumsatz („überwiegende Tätigkeit“): 3.000 Euro je Betrieb sowie 2.000 Euro je Mitarbeiter/in (umgerechnet in Vollzeitstellen);

- > bei mindestens 30 %, aber weniger als 50 % Anteil von Umsätzen im Hotel- und Gaststättenbereich am Gesamtumsatz („maßgebliche Tätigkeit“): 2.000 Euro je Betrieb sowie 1.000 Euro je Mitarbeiter/in (umgerechnet in Vollzeitstellen).

Die Stabilisierungshilfe II kann für einen ein- bis dreimonatigen Förderzeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. März 2021 beantragt werden. Auch Betriebe, die bereits Stabilisierungshilfe I für einen Förderzeitraum im Jahr 2020 erhalten haben, können erneut gefördert werden.

Wie und wo können Anträge gestellt werden?

Das Antragsverfahren erfolgt in **fünf** Schritten:

1. Erstellung einer Liquiditätsberechnung, der zu entnehmen ist, ob die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb im Förderzeitraum voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten im Förderzeitraum aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach-, Personal- und Finanzaufwand (beispielsweise gewerbliche Mieten, Pachten, Zinsaufwand für Leasing und Tilgung, Personalkosten) zu decken. Diese Berechnung ist dem Antrag als beizufügen.
2. Antragsformular herunterladen und vollständig und wahrheitsgemäß **elektronisch** am Computer aus. ([Link zum Antragsformular](#))
3. Für den Antrag ist zwingend erforderlich, dass eine Steuerberaterin oder ein Steuerberater bescheinigt, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
4. Den ausgefüllten Antrag unterzeichnen. Antrag und Bescheinigung der Steuerberaterin/ Steuerberater scannen oder fotografieren im PDF-Format abspeichern.
5. Anschließend die Unterlagen (Antrag, Liquiditätsberechnung und Bescheinigung auf der Seite <https://www.bw-stabilisierungshilfe-hoga.de> hochladen.

Anträge können derzeit bis zum 30. Juni 2021 gestellt werden.

13 Beratungsförderung [Link](#)

Mit Wirkung zum 01. Januar 2021 wurde die Richtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie um zwei Jahre verlängert.

Mit der Richtlinienverlängerung wird die Möglichkeit eingeräumt, einen Zuschuss zu den Kosten einer Unternehmensberatung zu erhalten. Unternehmen in Schwierigkeiten (gemäß der Richtliniendefinition) können zwei Zuschüsse beantragen. Diese nicht rückzahlbaren Zuwendungen erhalten Antragsberechtigte unabhängig davon, ob und wie viele Zuschüsse Sie für Beratungen bis zum 31. Dezember 2020 beantragt oder erhalten haben. Sie müssen allerdings die De-minimis-Höchstgrenzen beachten.

Antragberechtigte sind:

- > Junge Unternehmen, die nicht länger als zwei Jahre am Markt sind (Jungunternehmen),
- > Unternehmen ab dem dritten Jahr nach der Gründung (Bestandsunternehmen),
- > Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden – unabhängig vom Unternehmensalter (Unternehmen in Schwierigkeiten)

Voraussetzungen für eine Förderung sind:

- > Rechtliche Selbständigkeit und Tätigkeit im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder der Freien Berufe
- > Sitz und Geschäftsbetrieb oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland,
- > Weniger als 250 Personen Beschäftigte,

- > Ein Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Millionen Euro.

Bei Unternehmen in Schwierigkeiten werden Beratungsleistungen bis 3.000 Euro mit einem Fördersatz von 90 % (= 2.700 Euro) gefördert.

Gefördert werden nur Beratungen, die von Beratungsunternehmen durchgeführt werden, die bei der BAFA registriert sind. Profitieren Sie hier von unserer Expertise als registriertes Beratungsunternehmen. Gerne stehen wir Ihnen für nähere Auskünfte zur Verfügung.

14 Digitalisierung – Aktuelle Förderprogramme

14.1 Digitalbonus Bayern [Link](#)

Das Erfolgsprogramm Digitalbonus wird bis 2023 fortgesetzt.

Für die Investition in Hard- und Software stehen zwei Förderbereiche im Vordergrund:

- > Entwicklung, Einführung und Verbesserung von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen, durch IKT-Hardware, IKT-Software sowie Migration und Portierung von IT-Systemen und IT-Anwendungen
- > Einführung oder Verbesserung der IT-Sicherheit

Fördervarianten:

Digitalbonus Standard

- > Zuschuss von bis zu 10.000 Euro
- > Fördersatz bei kleinen Unternehmen bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben
- > Während der Laufzeit des Förderprogramms für jeden Förderbereich einmal erhältlich

Digitalbonus Plus

- > Zuschuss von bis zu 50.000 Euro für Maßnahmen mit besonderem Innovationsgehalt
- > Fördersatz bei kleinen Unternehmen bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben
- > Während der Laufzeit des Förderprogramms können Sie den Digitalbonus Plus nur einmalig für einen Förderbereich erhalten

Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Bayern mit weniger als 50 Beschäftigten bzw. einem Jahresumsatz von höchstens 10 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro. Eine Kombination des Digitalbonus Standard mit dem Digitalbonus Plus ist nicht möglich.

14.2 Digital Jetzt [Link](#)

Das Förderprogramm für die Digitalisierung des Mittelstandes.

Für die Förderbereiche „Digitale Technologien“ und „Qualifizierungsmaßnahmen von Mitarbeitern zu Digitalthemen“ gibt es im Förderprogramm zwei Module:

Modul 1: Investition in digitale Technologien

Gefördert werden Investitionen in konkret zu benennende digitale Technologien (in der Regel Drittleistungen) und damit verbundene Prozesse und Implementierungen. Hierzu gehören Investition in Hard- und Software,

die die interne und externe Vernetzung der Unternehmen fördern unter Beachtung verschiedener Aspekte wie beispielsweise datengetriebener Geschäftsmodelle, KI (künstliche Intelligenz), Cloud-Anwendungen, Big-Data, Einsatz von Hardware (bspw. Sensorik, 3D-Druck) sowie IT-Sicherheit und Datenschutz.

Modul 2: Investition in die Qualifizierung der Mitarbeitenden

Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiter des geförderten Unternehmens im Umgang mit digitalen Technologien. Hierzu gehören Qualifizierungen oder Weiterbildungsmaßnahmen zur digitalen Transformation, zur Digitalstrategie, zu Technologien, zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz.

Die Untergrenze für die beantragte Fördersumme beträgt 17.000 Euro im Modul 1 sowie bei gemeinsamer Inanspruchnahme der Module 1 und 2. Für das Modul 2 beträgt die Untergrenze 3.000 Euro.

Förderungen

- > Einzelunternehmen: bis zu 50.000 Euro, abhängig von den vorliegenden Kriterien und den sich daraus ergebenden genauen Förderquoten.
- > Wertschöpfungsketten/-netzwerke: bis zu 100.000 Euro (pro Antragsteller), abhängig von den vorliegenden Kriterien und den sich daraus ergebenden genauen Förderquoten können Vorhaben von gesamten Wertschöpfungsketten/-netzwerken mitgefördert werden.
- > Voraussetzung für den Erhalt der Fördermittel ist ein Digitalisierungsplan. Dieser erläutert das Investitionsvorhaben gemäß den beantragten Modulen sowie die Art der Investition. Hierzu sind der Status quo der Digitalisierung im Unternehmen, die zu erreichenden Ziele des Investitionsvorhabens, insbesondere die zu erwartenden langfristigen technischen und wirtschaftlichen Effekte, sowie die Auswirkungen der geplanten Investitionen auf die Wettbewerbsfähigkeit und den Digitalisierungsgrad des Unternehmens zu beschreiben. Jeder Antragssteller innerhalb der Kette bzw. des Netzwerks muss einen eigenen Antrag stellen und im Digitalisierungsplan an entsprechender Stelle seinen Status darlegen, Bestandteil der Wertschöpfungskette bzw. des Netzwerks zu sein.

Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind rechtlich selbstständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit mindestens drei und höchstens 499 Beschäftigten. Investitionen in Standard-Hard- und -Software oder Ersatz- und Routineinvestitionen sind nicht förderfähig.

14.3 go-digital [Link](#)

Der Förderbereich des Förderprogramms „go-digital“ liegt in der Einführung von service- und kundengerechter sowie effizienter und sicherer Geschäftsprozesse. Hierbei liegt der Fokus der Beratungsleistungen auf folgenden drei Modulen:

Modul 1: Digitalisierte Geschäftsprozesse

Arbeitsabläufe im Unternehmen möglichst durchgängig zu digitalisieren sowie sichere elektronische und mobile Prozesse zu etablieren.

Modul 2: Digitale Markterschließung

Die vielfältigen Aspekte eines professionellen Online-Marketings aufzeigen und eine unternehmensspezifische Strategie entwickeln.

Modul 3: IT-Sicherheit

Einen selbständigen Betrieb von grundlegenden IT-Sicherheitsmaßnahmen befähigen, um wirtschaftliche Schäden durch Cyberkriminalität möglichst zu vermeiden.

Förderungen:

- > Beratungsleistungen in einem ausgewählten Hauptmodul mit gegebenenfalls erforderlichen Nebenmodulen.
- > Die Förderquote beträgt 50 Prozent, bezogen auf einen maximalen Beratertagessatz von 1.100 Euro. Als Begünstigte zahlen Sie nur einen Eigenanteil an das Beratungsunternehmen.
- > Der Förderumfang beträgt maximal 30 Tage in einem Zeitraum von sechs Monaten.
- > Beratungsleistungen nur durch vom BMWi zertifizierte Beratungsunternehmen.

Profitieren Sie hier von unserer Expertise als zertifiziertes Beratungsunternehmen. Gerne stehen wir Ihnen für nähere Auskünfte zur Verfügung.

Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind rechtlich selbstständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit weniger als 100 Beschäftigten bzw. mit einem Vorjahresumsatz oder einer Vorjahresbilanzsumme von höchstens 20 Millionen Euro.

Aktuelles:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat das Förderprogramm go-digital (Digitalisierte Geschäftsprozesse und IT-Sicherheit) als Reaktion auf die aktuelle Corona-Situation erweitert.

Zusätzlich wird die **Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen** im Zuge der Beratungsleistungen mit gefördert. Hierzu zählen der Aufbau sowie das Einrichten der zugehörigen Hardware. Software, die dabei zum Einsatz kommt und über die gängigen Standards hinausgeht, ist ebenfalls förderfähig. Von der Förderung weiterhin ausgeschlossen sind reine Investitionsmaßnahmen in Hard- und Standardsoftware.

Darüber hinaus hat das BMWi die Einschränkung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns gelockert, so dass nun in diesem Zusammenhang ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durchgeführt werden kann. So sollen die begünstigten Unternehmen, die aufgrund der aktuellen Entwicklungen mit zeitkritischen, wirtschaftlichen Effekten konfrontiert werden schnell und kostengünstig Maßnahmen ergreifen, um zielgerichtet und sichere Homeoffice-Arbeitsplätze einzurichten.

15 Empfehlungen für Landwirte

15.1 Zuschüsse oder Darlehen

Die Rentenbank bietet die Liquiditätssicherungsdarlehen zu besonders günstigen Konditionen an.

Die Darlehen sind mit einem Tilgungsfreijahr und einem einmaligen Förderzuschuss für kleine und mittlere Unternehmen ausgestattet, der aktuell 1,50 % der Darlehenssumme beträgt. <https://www.rentenbank.de/>.

Zudem wurde mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ein Bürgschaftsprogramm für die Liquiditätssicherungsdarlehen aufgelegt. Damit können die im Rahmen der Corona-Krise gewährten Liquiditätssicherungsdarlehen der Rentenbank jetzt auch bis 3 Mio. EUR verbürgt werden.

Eckpunkte:

- > Antragsberechtigt sind Unternehmen der Landwirtschaft, einschließlich des Wein- und Gartenbaus, der Forstwirtschaft sowie der Fischerei und Aquakultur.
- > Wir bieten Ratendarlehen mit einer Laufzeit von 4 oder 6 Jahren an.
- > Die Darlehen werden bei kleinen und mittleren Unternehmen zu 90 % und bei Großunternehmen zu 80 % verbürgt.

- > Antragsteller müssen gegenüber ihrer Hausbank erläutern, inwiefern der Liquiditätsbedarf durch die Corona-Pandemie ausgelöst wurde.
- > Die verbürgten Darlehen werden über eine frei wählbare Hausbank vergeben und müssen auch dort beantragt werden.

Daneben besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Agrar-Bürgschaft <https://www.agrar-buergschaft.de>.

16 Flächenprämie für Waldbesitzer

Die Bundesregierung stellt im Zuge des Konjunktur- und Zukunftspakets 500 Mio. Euro für den Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Form einer Prämie zur Verfügung. Mit der Prämie unterstützt die Bundesregierung Waldeigentümer, die sich mit einer aktiven, nachhaltigen und verantwortungsvollen Waldbewirtschaftung trotz der widrigen Umstände gegen den Klimawandel stemmen und das durch eine unabhängige Zertifizierung dokumentieren. Die Prämie ist ein Beitrag zum Erhalt der Wälder und der gesellschaftlichen unverzichtbaren Waldfunktionen, durch Unterstützung einer über den gesetzlichen Standard hinausgehenden, nachhaltigen Bewirtschaftungen der privaten und kommunalen Forstbetriebe, angesichts der ökonomischen Folgen des Klimawandels und der Corona-Pandemie.

Wer ist Antragsberechtigter?

Antragsberechtigter ist eine natürliche oder eine juristische Person des Privat- oder öffentlichen Rechts, die als Unternehmer im Sinne des § 136 Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) rechtmäßig eine Waldfläche nach § 2 des Bundeswaldgesetzes bewirtschaftet und dies in Schriftform belegt.

Wer ist nicht antragsberechtigter?

- > Bund und Länder sowie juristische Personen des Privat- oder öffentlichen Rechts, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen des Bundes oder der Länder befindet
- > Stiftungen des Privat- oder öffentlichen Rechts, die zu mindestens 25 Prozent durch Kapital von Bund oder Ländern errichtet wurden.
- > Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/20141 handelt oder über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

Was sind die Voraussetzungen?

Nachweis, aus dem sich ergibt, dass der Antragsteller Unternehmer im Sinne des § 136 Absatz 3 SGB VII für eine Waldfläche im Sinne des § 2 des Bundeswaldgesetzes ist. Diese Voraussetzung gilt nicht für kommunale Waldeigentümer.

Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung der nachgewiesenen Waldfläche eines Zertifikats des „Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes Deutschland“ (PEFC), des „Forest Stewardship Council Deutschland“ (FSC), der Naturland Richtlinien zur Ökologischen Waldnutzung (Naturland) oder eines vergleichbaren Zertifikats.

Die Zertifizierung kann bis zum 30. September 2021 (Ausschlussfrist) nachgereicht werden. Eine Auszahlung der Prämie erfolgt erst, wenn die Zertifizierung vorliegt. Zudem ist eine Selbstverpflichtung abzugeben, die Forstzertifikate für mindestens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Prämie zu halten.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie je Hektar Waldfläche mit PEFC-Zertifikat oder einem vergleichbaren Zertifikat beträgt 100 Euro und beträgt mit FSC-, Naturland- oder einem vergleichbaren Zertifikat 120 Euro je Hektar.

Bemessungsgrundlage für die Prämie ist die durch den Antragsteller zertifizierte Waldfläche.

Muss ich die Prämie zurückzahlen

Die Leistung wird als nicht rückzahlbare Prämie gewährt.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt in einem Online-Formular auf der Webseite www.bundeswaldpraemie.de. Anträge können bis zum 30. Oktober 2021 gestellt werden.

17 Investitionsprogramm Landwirtschaft [Link](#)

Die Landwirtschaftliche Rentenbank bietet im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Zuschüsse zu Investitionen in besonders umwelt- und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen an. Das Programm ist auf 4 Jahre befristet (bis 31. Dezember 2024).

Innerhalb kurzer Zeit wurden nach dem Start der Antragstellung am 11. Januar 2021 so viele Zuschussanträge im Onlineportal eingestellt, dass die für das erste Halbjahr 2021 eingeplanten Haushaltsmittel für **Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft sowie für Wirtschaftsdüngerlager** bereits ausgeschöpft waren

Das Antragsverfahren wurde deshalb geändert. Es werden Antragsrunden aufgerufen, an denen man sein Interesse vor eine Förderung bekunden kann. Voraussetzung ist hierfür ist eine abgeschlossene Registrierung im Onlineportal der Rentenbank. **Einen Termin für die nächste Antragsrunde gibt es noch nicht. Dieser wird rechtzeitig bekanntgegeben.**

Wie ist der Ablauf?

- > Voraussetzung für die Teilnahme sowohl an Interessenbekundungsverfahren wie auch an Antragstellungen ist eine abgeschlossene (gültige) Registrierung für das Onlineportal der Rentenbank. Bisherige Registrierungen bleiben gültig.
- > Die Einladung zur Teilnahme am nächsten Interessenbekundungsverfahren wird rechtzeitig vorab per E-Mail versendet. Verwendet wird dafür die bei der Registrierung hinterlegte Mailadresse. In der Mail findet sich auch eine Anleitung für die weitere Interessenbekundung und ein Link, mit dem das Interesse bekunden werden kann.
- > Im Rahmen dieses „Interessenbekundungsverfahrens“ teilen die an der Förderung interessierten Unternehmen mit, dass sie an der kommenden und auch einer zukünftigen Antragsrunde (Termine werden noch bekannt gegeben) teilnehmen möchten. Hierzu muss sich eindeutig identifiziert werden, um Mehrfachanmeldungen zu verhindern.
- > Es wird abgefragt, in welchem Förderbereich eine Investition geplant ist (Maschinenbeschaffung, Bau von Lagern für Wirtschaftsdünger oder Beschaffung von Separierungsanlagen), das gewünschte Jahr der Förderung sowie eine unverbindliche, ungefähre Preisangabe.
- > **Per Zufallsverfahren (Losverfahren)** werden anschließend alle eingegangenen Interessenbekundungen in eine Reihenfolge gebracht. Anhand dieser Reihung wird sukzessive die Aufforderung der Rentenbank an die Unternehmen ergehen innerhalb einer vorgegebenen Frist einen Zuschussantrag zu stellen.
- > Die Antragstellung für die per Zufall Ausgewählten erfolgt dann über das Online-Portal der Landwirtschaftlichen Rentenbank unter www.rentenbank.de und die Hausbank.

Bewilligungszeitraum

Grundsätzlich ist die Lieferung von Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft bis zum 31. Oktober 2021 einzuhalten. Aufgrund von Lieferschwierigkeiten in diesem Jahr kann der Bewilligungszeitraum aber bis zum 1. Dezember 2021 verlängert werden. Nähere Informationen folgen an dieser Stelle.

Wer ist antragsberechtigt?

- > **Landwirtschaftliche Betriebe** (Primärproduktion) einschließlich Wein- und Gartenbau,
- > **Landwirtschaftliche Lohnunternehmen** sowie
- > **Gewerbliche Maschinenringe.**

Zuwendungsempfänger bei denen Bund und Länder mit mindestens 25 % beteiligt sind, sind ausgeschlossen. Die Zuwendungsempfänger müssen die Anforderungen an [Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen](#) erfüllen.

Welche Investitionen sind förderfähig?

Förderfähig sind Investitionen in umwelt- und ressourcenschonende Technik, beispielsweise Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft zur exakten Wirtschaftsdünger- und Pflanzenschutzmittelausbringung und zur mechanischen Unkrautbekämpfung sowie bauliche Anlagen zur emissionsarmen Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Anlagen zur Gülleseparation. Zum Beispiel:

- > Neue Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft zur Düngerausbringung, mechanischen Unkrautbekämpfung und zum Pflanzenschutz,
- > (Mobile) Kleinanlagen zur Separierung von flüssigen Wirtschaftsdüngern
- > Lagerstätten von Wirtschaftsdünger, wenn diese **nicht** Bestandteil einer Stallbaumaßnahme sind:
- > Gülle-Lagerbehälter mit Abdeckung,
- > Erdbecken zur Güllelagerung mit Abdeckung,
- > Festmist-Lagerstätten (außer für Geflügelmist),
- > Lagerstätten von Geflügelmist bzw. Geflügeltrockenkot mit Überdachung.

Die konkreten förderfähigen Investitionszwecke sind in einer Positivliste des BMEL aufgeführt. Hier der [Link](#) zur Positivliste.

Die Positivliste wird anschließend regelmäßig erweitert. Sollte ein Investitionsvorhaben bisher nicht auf der Positivliste aufgeführt sein, kann der Hersteller die [Aufnahme beim BMEL](#) beantragen.

Wie hoch ist das Mindestinvestitionsvolumen?

Das Mindestinvestitionsvolumen je Antrag beträgt 10.000 Euro. Das förderfähige Investitionsvolumen wird auf 1 Mio. Euro je Zuwendungsempfänger begrenzt.

Wie hoch ist die Förderung?

Der Zuschuss beträgt

- > 40 % der Investitionssumme max. 250.000 Euro bei landwirtschaftlichen Betrieben und

- > 10 % (20 % bei [Kleinunternehmen](#)) der Investitionssumme neu: max. 100.000 Euro bei landwirtschaftlichen Lohnunternehmen und gewerblichen Maschinenringen.

Der Zuschuss ist mit einem zinsgünstigen Programmkredit der Rentenbank kombiniert, den die Antragsteller bei ihrer Hausbank beantragen.

Wie wird ein Antrag eingereicht?

Der Zuschuss wird in Kombination mit einem zinsgünstigen Programmkredit der Rentenbank aus dem Investitionsprogramm Landwirtschaft vergeben:

- > Landwirtschaft Investiv: Für Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, einschließlich Wein- und Gartenbau
- > Lohnunternehmen Investiv: Für landwirtschaftliche Lohn- und Dienstleistungsunternehmen und Maschinenringe

Der Zuschussantrag ist online auf der Homepage der Rentenbank zu stellen. Der Zuschussantrag ist anschließend der Hausbank vorzulegen, die diesen zusammen mit dem Antrag auf ein Refinanzierungsdarlehen für an die Rentenbank weiterleitet.

Die Darlehen können nur über die Hausbank beantragt werden. Deshalb ist es wichtig, dass Vorhaben rechtzeitig vor Antragstellung mit Ihrer Hausbank besprechen.

Wann kann ich mit der Umsetzung der Investition beginnen?

Nachdem die Rentenbank das Vorhaben geprüft hat, wird ein Zuwendungsbescheid erteilt. Sobald der Bescheid vorliegt, kann mit der Umsetzung begonnen werden.

Wann erhalte ich den Zuschuss?

- > Ist die Investition umgesetzt, ist bei der Rentenbank ein Verwendungsnachweis einzureichen.
- > Nach Prüfung des Nachweises wird der Zuschuss auf das angegebene Konto überwiesen.
- > Das Darlehen wird unabhängig vom Zuschuss von der Hausbank ausgezahlt.

Muss der Zuschuss zurückbezahlt werden?

Nein, es handelt sich um einen Zuschuss, der nicht zurückbezahlt werden muss.

18 Sonstige Unterstützungen

18.1 Entschädigungsanspruch bei Schul- und Kindertageseinrichtungen

Wer wegen Schul- oder Kitaschließung die eigenen Kinder betreuen muss und daher nicht arbeiten kann, soll gegen übermäßige Einkommenseinbußen abgesichert werden. Eltern erhalten demnach eine Entschädigung von 67 % des monatlichen Nettoeinkommens (maximal 2016 Euro) für bis zu zehn (bzw. bei erwerbstätigen Personen, die ihr Kind alleine beaufsichtigen, betreuen oder pflegen) zwanzig Wochen. Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann.

Voraussetzungen dafür sind,

- > dass die erwerbstätigen Eltern Kinder unter zwölf Jahren zu betreuen haben, weil eine Betreuung anderweitig nicht möglich ist und,
- > dass Gleitzeit- beziehungsweise Überstundenguthaben ausgeschöpft sind.

Weitere Informationen hierzu hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ([Link](#)) zusammengestellt.

Die Gesetzesregelung über die Entschädigung gilt bis zum 30.06.2021.

18.2 Steuerfreie Sonderzahlungen an Arbeitnehmer bis 1.500 Euro

Die Frist, in der die steuerfreie Sonderzahlung ausgezahlt werden muss, wurde nun bis **30. Juni 2022** verlängert.

Eckpunkte

- > 1.500 Euro als Bar- oder Sachlohn möglich
- > begünstigter Zeitraum für Zahlungen: 1. März 2020 bis **30. Juni 2022**
- > Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten / vereinbarten Arbeitslohn (keine Entgeltumwandlung)
- > keine Begrenzung auf bestimmte Personengruppen (der Zuschuss/ die Beihilfe könnte damit auch bspw. Minijobbern, Arbeitnehmern in Teilzeit usw. gezahlt werden).
- > Sozialversicherungsfreiheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV
- > Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Regelung
- > Es wurde nur der Zeitraum verlängert. Der Höchstbetrag von 1.500 Euro wird nicht erhöht. Das bedeutet, dass wenn ein Arbeitnehmer im Jahr 2020 bereits 1.500 Euro als Corona-Bonus von seinem Arbeitgeber erhalten hat, in 2021 oder 2022 nicht nochmals eine steuerfreie Auszahlung bekommen kann.
- > Eine gestaffelte Zahlung ist allerdings möglich. Hat ein Arbeitnehmer z.B. in 2020 von seinem Arbeitgeber einen Corona-Bonus von 1.000 Euro erhalten, so kann dieser bis 31. März 2022 nochmal einen Bonus von 500 Euro erhalten.

18.3 Erleichterte Anrechnung von Nebentätigkeiten

Wer in einem systemrelevanten Bereich während der Kurzarbeit eine Nebenbeschäftigung aufnimmt, dessen Nebenverdienst wird nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Voraussetzung ist jedoch, dass der aus der Hauptbeschäftigung noch gezahlte Arbeitslohn zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem Verdienst aus der Nebenbeschäftigung das Sollentgelt nicht übersteigt. Diese Regelung für zunächst nur systemrelevante Branchen wurde ab 29.05.2020 für alle Branchen geöffnet und galt bis **31. Dezember 2020**. Das heißt, ein Hinzuverdienst ist in allen Branchen ohne Anrechnung möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Ab 01.01.2021 erfolgt für solche Nebentätigkeiten wieder eine Anrechnung auf das Ist-Entgelt und damit eine Kürzung des Kurzarbeitergeldes.

Die Regelung zur Nichtanrechnung von Entgelten aus Minijobs wurde allerdings bis 31.12.2021 verlängert

19 Regelungen für Kultur- und Sportveranstalter, Freizeiteinrichtungen

Am 15.05.2020 hat der Bundesrat dem „Gesetz zur Abmilderung der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsrecht“ zugestimmt.

Corona hat vielen Bürgern im Frühjahr den Urlaub vermiest. Und auch Konzerte, Lesungen und Sport-Events können vielfach noch immer nicht besucht werden. Gleiches gilt etwa für Schwimmbäder, Fitnessstudios sowie Musik- und Sprachkurse. Statt der Erstattung der Eintrittspreise sollen Kunden grundsätzlich Gutscheine erhalten.

Nach geltendem Recht können Inhaber von Eintritts-, Saison- und Jahreskarten eine Erstattung ihrer bereits gezahlten Eintritts- und Nutzungsgelder verlangen. Viele Betreiber haben derzeit keine neuen Einnahmen. Müssten sie nun kurzfristig die Eintrittspreise beziehungsweise Nutzungsentgelte für alle abgesagten Veranstaltungen erstatten, wären viele von ihnen in ihrer Existenz bedroht. Eine Gutscheinelösung kann deshalb eine große Hilfe sein.

Der Anwendungsbereich ist auf Freizeitveranstaltungen wie etwa Konzerte, Festivals, Theatervorstellungen, Filmvorführungen, Wissenschaftsveranstaltungen, Vorträge, Lesungen, Sportwettkämpfe und ähnliche Freizeitveranstaltungen beschränkt.

Für alle Tickets und Nutzungsberechtigungen, die vor dem 8. März gekauft wurden, erhalten Kunden Gutscheine, die bis Ende 2021 befristet sind. Löst man seinen Gutschein bis Ende 2021 nicht ein, muss der Veranstalter oder Betreiber dessen Wert erstatten. Ist ein Gutschein aufgrund der persönlichen Situation nicht zumutbar, kann der Kunde wie bisher eine Erstattung verlangen.

Der Gutschein muss den vollen Eintrittspreis oder das gesamte sonstige Entgelt einschließlich etwaiger Vorverkaufsgebühren umfassen. Ausstellung und Übersendung des Gutscheins müssen kostenlos sein.

Umfasst die Eintrittskarte oder Nutzungsberechtigung die Teilnahme an mehreren Veranstaltungen und konnte oder kann nur ein Teil davon stattfinden, hat man Anspruch auf einen Gutschein in Höhe des Wertes des nicht genutzten Teils. Das betrifft etwa Dauerkarten für Sportvereine oder Schwimmbäder sowie auch Musik- und Sprachkurse.

Der Veranstalter hat einen Wertgutschein auszugeben. Kunden müssen die Wahl haben, den Gutschein für einen Nachholtermin einzulösen oder für eine andere Veranstaltung des Veranstalters. Die Ausstellung eines Sachgutscheins oder seine Beschränkung auf die Nachholveranstaltung der abgesagten Veranstaltung ist unzulässig.

Der Gutschein muss Informationen darüber enthalten,

- > dass er wegen der COVID-19-Pandemie ausgestellt wurde und
- > dass der Inhaber die Auszahlung des Wertes des Gutscheins verlangen kann, wenn ein Gutschein für ihn unzumutbar ist oder er ihn nicht bis zum 31. Dezember 2021 eingelöst hat.

Gutscheinelösung gilt nicht bei beruflichen Fortbildungen, Seminaren und Fachmessen

Veranstaltungen im beruflichen Kontext wie Fortbildungen und Seminare, ebenso Veranstaltungen wie Fachmessen und Kongresse sind nicht betroffen. Zum Hintergrund: Für solche Veranstaltungen sind in der Regel deutlich höhere Entgelte zu zahlen. Die Übergabe eines Gutscheins anstelle einer Erstattung des Entgelts könnte insbesondere Freiberufler und kleinere Betriebe zu stark finanziell belasten.



Neues zum Kurzarbeitergeld – Was es für Arbeitgeber zu beachten gilt!

Aufgrund der Corona-Krise werden viele Erleichterungen und Verbesserungen zum Kurzarbeitergeld verlängert. Was Sie als Arbeitgeber wissen sollten, haben wir Ihnen im Folgenden zusammengefasst.

Verlängerung der Bezugsdauer

Die Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld wird von 12 auf 24 Monate, längstens bis 31.12.2021, verlängert. Voraussetzung ist, dass bis zum 31.12.2020 Kurzarbeitergeld bezogen wurde.

Hinweis:

Soll der bisher beantragte Bezugszeitraum verlängert werden, muss bei der zuständigen Arbeitsagentur ein Verlängerungsantrag gestellt werden.

War die Kurzarbeit hingegen länger als drei Monate unterbrochen, z. B. aufgrund regulärer Arbeit über die Sommermonate, so ist eine neue Anzeige über den Arbeitsausfall zu stellen.

Vereinfachte Voraussetzungen

Ein Betrieb kann auch 2021 weiterhin Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten von einem Entgelt- und Arbeitsausfall von über zehn Prozent betroffen sind. Normalerweise liegt diese Schwelle bei einem Drittel der Belegschaft. Zudem müssen auch 2021 weiterhin keine negativen Arbeitszeitsalden (Minusstunden) aufgebaut werden.

IMPRESSUM

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 (0)30-31 00 08 55, Fax +49 (0)30-31 00 08 56

Redaktionsbeirat: Sib Ernst Gossert, Sib Ulf Knorr

ECOVIS Mandanten- und Schreiben basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Voraussetzung für beide Vereinfachungen ist, dass der Betrieb bis zum 30.06.2021 Kurzarbeit eingeführt hat.

Die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während des Kurzarbeitergeldbezugs wird bis 30.06.2021 verlängert. Vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 werden diese dann nur noch zu 50 % erstattet. Voraussetzung dafür ist, dass bis 30.06.2021 mit der Kurzarbeit begonnen wurde.

Weitere Verlängerungen

Die stufenweise Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf maximal 80 bzw. 87 % sowie die Steuerbefreiung des Arbeitgeberzuschusses zum Kurzarbeitergeld wird bis 31.12.2021 verlängert. Auch die Anrechnung eines während der Kurzarbeit aufgenommenen Minijobs auf das Kurzarbeitergeld bleibt 2021 weiterhin ausgesetzt.